NR. 369 12.04.2019

# russland-analysen

http://www.laender-analysen.de/russland/

## FÜNF JAHRE SEIT DER KRIMKRISE


- **VON DER REDAKTION**
  Die Osterpause und danach 2
- **EINLEITUNG**
  Fünf Jahre seit der Krimkrise 2
- **KOMMENTAR**
  Die Situation der Krimtataren nach 2014 2
  Von Zaur Gasimov (Orient-Institut Istanbul)

  Fünf Jahre nach der Krim-Annexion: Russland schaltet auf Autopilot 4
  Von Regina Heller (Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg)

  Mögliche Rassendiskriminierung auf der Krim – Ukraine vs. Russland vor dem Internationalen Gerichtshof 6
  Von Dmytro Koval (Nationale Universität Kiew-Mohyla-Akademie)

  Russische Infrastrukturprojekte auf der Krim – Zwischenbilanz 8
  Von Julia Kusznir (Jacobs University Bremen)

  Fünf Jahre Krimkrise – Auswirkungen auf die russische Innenpolitik 10
  Von Stefan Meister (Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Berlin / Heinrich Böll Stiftung, Tiflis)

  Rückblick auf den fünften Jahrestag der Krim-Annexion 11
  Von Gwendolyn Sasse (Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, Berlin)

  Die gerichtliche Aufarbeitung 12
  Von Caroline von Gall (Universität zu Köln)
- **UMFRAGE**
  Einstellung der russischen Bevölkerung zur Annexion der Krim 15
- **DEKODER**
  Die Krim – ist das Völkerrecht fit genug? 17
  Von Kateryna Busol (Global Rights Compliance, Kiew), Maria Issaeva (Threefold Legal Advisors LLC, Moskau) und Cindy Wittke (Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg)
- **SURFTIPP**
  Neues Multimedia-Dossier zur Krim 24
- **DOKUMENTATION**
  Verurteilung des Menschenrechtsaktivisten Ojub Titijew 25
- **CHRONIK**
  11. März – 7. April 2019 26


Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde | Deutsches Polen-Institut | Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen | Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien | Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung | Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH

VON DER REDAKTION

## Die Osterpause und danach

Die Russland-Analysen gehen für zwei Wochen in die Osterpause. Die nächste Nummer erscheint am 3. Mai 2019. Wir werden uns dann unter anderem mit dem Thema Extremismus und Radikalisierung befassen. Einstweilen wünschen wir Ihnen aber frohe Ostertage und gute Erholung!

*Die Redaktion der Russland-Analysen*
*Evgeniya Bakalova, Katharina Hinz, Matthias Neumann, Heiko Pleines, Hartmut Schröder, Alena Schwarz und Anastasia Stoll*

EINLEITUNG

## Fünf Jahre seit der Krimkrise

Vor fünf Jahren, am 18. März 2014, annektierte Russland nach einem umstrittenen Referendum die Krim. Aus diesem Anlass haben wir führende Osteuropa-Experten gebeten, einen Blick zurückzuwerfen und eine Einschätzung der aktuellen Lage und Zukunftsaussichten vorzunehmen. Die rechtzeitig bei uns eingegangenen Texte werden hier im Autorenalphabet veröffentlicht.

*Die Redaktion der Russland-Analysen*

KOMMENTAR

## Die Situation der Krimtataren nach 2014

Von Zaur Gasimov (Orient-Institut Istanbul)

Das Schicksal der Krimtataren ist mit der Geschichte Russlands, der Ukraine und der Türkei verbunden. Während die Halbinsel aus Sicht der internationalen Staatengemeinschaft *de jure* ukrainisches Staatsgebiet bleibt und *de facto* seit 2014 von Russland kontrolliert und verwaltet wird, lebt die größte Diaspora der Krimtataren in der Republik Türkei. Die türkischen Krimtataren sind gut integriert und organisiert, politisch aktiv und wirtschaftlich gut situiert. Ankara wird im russisch-ukrainischen Streit um die Krim jedoch ein zwar interessierter, aber inaktiver Beobachter bleiben. Die Türkei bekannte sich mehrfach zur territorialen Integrität der Ukraine, hat sich aus geopolitischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Gründen aber dem von den meisten westlichen Staaten lancierten Sanktionsregime gegen Moskau nicht angeschlossen. In diesem Sommer rechnet Ankara mit der Lieferung des russischen Raketenabwehrsystems S-400 und mit Fortschritten beim größtenteils von russischer Seite finanzierten Bau des Atomkraftwerks Akkuyu in Anatolien. Nach einem kurzen Intermezzo durch den »Flugunfall« – das türkische Militär hatte 2015 einen russischen Militärflieger über dem türkischen Staatsgebiet nahe der türkisch-syrischen Grenze abgeschossen; die türkisch-russischen Beziehungen erreichten daraufhin einen Tiefpunkt – arbeiten Moskau und Ankara nun wieder sehr eng zusammen. Die russisch-türkischen Beziehungen waren noch nie so gut wie heute. Das ist für krimtatarische Aktivisten wie die Galionsfigur der sowjetischen Dissidentenbewegung Mustafa Cemilev (Dschemiljew), geboren 1943, und seine Mitstreiter, die die Einverleibung der Halbinsel in die Russlän-

dische Föderation ablehnten und nun im Kiewer Exil leben, enttäuschend.

## Nicht mehr »Krimtataren«, sondern »Muslime«

Wenn man das Geschehen auf der Krim nach 2014 mit Blick auf die Situation der Krimtataren bewertet, kommt man zur Schlussfolgerung, dass sich das gegenwärtige russische Vorgehen gegenüber der krimtatarischen Gemeinschaft auf der Halbinsel in einem wichtigen Punkt diametral von der sowjetischen Praxis unterscheidet. Die ethnische Zugehörigkeit, die in der atheistisch geprägten Sowjetunion so wichtig war, wird nun allmählich obsolet. Sergej Aksjonow, der Chef der neuen Verwaltung der Halbinsel, gratulierte 2018 den »Muslimen der Krim« zum Opferfest und zum Fastenmonat Ramadan. Beide Festlichkeiten sind gesamtmuslimischen Ursprungs, und in den Festreden wurden Begriffe wie »Krimtataren« bzw. »krimtatarisch« vermieden. Die Rede war von »Muslimen«. Als Beitrag zum Leben der Muslime auf der Halbinsel ist wohl auch der Bau der neuen großen Moschee in Simferopol zu verstehen, der kurz nach der Einverleibung der Krim geplant wurde. Diese Gesten werden in Moskau als wichtige Signale für die anderen muslimisch geprägten Teilrepubliken Russlands, wie zum Beispiel Tschetschenien, sowie für die Partner Russlands im Nahen Osten, die die Welt ebenfalls durch die sunnitisch-muslimische Perspektive betrachten, vor allem für die Türkei, gesehen.

## Krimtatarische politische Aktivitäten

In den letzten fünf Jahren verlagerte sich das krimtatarische politische Leben teilweise von der Halbinsel auf das ukrainische Festland. Cemilev und Aktivisten aus seinem Umfeld wird nicht nur die Einreise auf die Krim verwehrt, sie wurden von der russischen Justiz verurteilt. Die Anhänger Cemilevs, die sich mit der neuen Lage auf der Krim nicht abfinden können und dagegen politisch oder publizistisch vorgehen, werden auf der Halbinsel verfolgt. In Kiew, der Stadt, die das neue politische Zentrum der krimtatarischen politischen Aktivitäten ist, wurden alternative Organisationen geschaffen, die für sich beanspruchen, die wahre Repräsentation der Krimtataren darzustellen. So wurde 2016 in Kiew unter der Leitung des krimtatarischen Theologen Ajder Rüstemov eine neue Geistliche Islamische Verwaltung der Krim aufgebaut. Das von Emirali Ablajev, Ajder Ismailov und Esadullah Bairov geleitete Krim-Muftiat – die geistliche Verwaltung der Muslime auf der Krim, die dort weiterhin drei religiöse Schulen und mehrere Moscheen betreibt und offensichtlich mit den russischen Behörden zusammenarbeitet – wird von den im Kiewer Exil lebenden krimtatarischen Aktivisten nicht anerkannt. Die Gründung von alternativen Organisationen nahm in den letzten fünf Jahren – bedingt durch die politische Situation, Auswanderung und durch wirtschaftliche Not – rasant zu, ebenso verstärkte sich der Kampf um die Repräsentation der Krimtataren. Für das ukrainische Establishment und die Intellektuellen in Kiew bedeutete der Verlust der Krim die Neuentdeckung der Krimtataren und ihrer Kultur. Cemilev erhielt einen hohen Posten in der Administration des ukrainischen Staatspräsidenten Poroschenko, mehrere ethnische Krimtataren bekleiden hohe Ämter in den Ministerien. Im Eurovision Song Contest 2016 wurde die Ukraine von der krimtatarischen Sängerin Jamala vertreten, die ein Lied zur tragischen Geschichte der Krim-Tataren (»1944«) singen durfte: All das wäre vor 2014 eher nicht vorstellbar gewesen.

## Ausblick

Zahlreiche Akteure der pro-russischen und pro-ukrainischen krimtatarischen Intelligenzija und Mitglieder der Diaspora in der Türkei fragen sich seit mehreren Jahren, wie ein normaler Alltag auf der Halbinsel, ein Aufrechterhalten der Kommunikation sowie der Post- und Flugverkehr zur Krim und zu seinen Bewohnern trotz der Entwicklungen nach 2014 gewährleistet werden können. Die Frage, wer über die Krim *de jure* herrscht, wird aus Sicht vieler krimtatarischer Intellektueller allmählich zweitrangig. Sollte keine politische Lösung gefunden werden, wird dieser Trend zum Mainstream werden.

*Über den Autor:*
Dr. Zaur Gasimov studierte Internationale Beziehungen und Völkerrecht an den Universitäten Baku, Berlin und Eichstätt. Nach der Promotion im Fach Osteuropäische Geschichte war er am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz tätig. Seit 2013 ist Gasimov wissenschaftlicher Referent am Orient-Institut Istanbul (Max Weber Stiftung Bonn) und befasst sich mit der russisch-türkischen Verflechtungsgeschichte.

# Fünf Jahre nach der Krim-Annexion: Russland schaltet auf Autopilot

Von Regina Heller (Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg)

Die Rückgewinnung des verlorenen Nationalstolzes sowie Respekt vor Russlands Größe und internationalem Gewicht – das waren die beiden zentralen Themen, auf denen die Mobilisierung der Bevölkerung bei der Krim-Annexion und die hohe Zustimmung für Putin und seinen politischen Kurs seit 2014 basierten. Die Außenpolitik stellte nach der Einverleibung der Krim den wichtigsten Legitimationsanker dar und wurde am neuen Nationalstolz ausgerichtet; das historische Vorbild der Sowjetunion lieferte die Blaupause. Die ökonomische Entwicklung als Basis für Russlands Supermachtanspruch spielt in dieser Logik eine untergeordnete Rolle. Das schafft zwar dauerhaft Dissonanzen im weiterhin stabilen Konsens zwischen Regime und Bevölkerung darüber, dass die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation richtig war. Es hindert den Kreml aber nicht daran, den eingeschlagenen Kurs weiter zu verfolgen.

## Korrekturen

Die völkerrechtswidrige Annexion der Krim war der rettende Ast in der Legitimitätskrise, die das Regime 2011/12 durchlebte und die sich in landesweiten Massenprotesten gegen die Regierung sowie in sinkenden Umfragewerten manifestierte. Hatte die Zustimmung für Präsident Putin im November 2013 noch bei einem Tiefstwert von 61 Prozent gelegen, so schnellte sie nach der Krim-Annexion auf 80 Prozent hoch und blieb bis Mitte April etwa bei diesem Wert (vgl. http://www.levada.ru/en/ratings/). Aufgrund der besonderen Bedeutung der Krim in der russischen Erinnerungskultur wurde die gegen den Willen der Ukraine vollzogene Eingliederung in den russischen Staatsverband vom überwiegenden Teil der russischen Bevölkerung als »Korrektur eines historischen Unrechtes« (siehe »Russische Krim« von Kerstin Jobst auf https://crimea.dekoder.org/russische-krim) unterstützt.

Gleichzeitig wurde aus Sicht des Kremls mit der Krim-Annexion ein weiteres Unrecht korrigiert, nämlich die empfundene Missachtung russischer Interessen durch den Westen seit dem Ende des Kalten Kriegs. Das Gefühl, Russland sei in der sozialen Hierarchie der internationalen Beziehungen herabgesetzt worden, verstärkte sich insbesondere ab der zweiten Hälfte der 2000er Jahre, als die USA in Bezug auf die internationale Sicherheit eine Reihe außenpolitischer Alleingänge unternahmen und die EU und die NATO stärkere ordnungspolitische Interessen in Russlands Nachbarschaft verfolgten. Diese Erfahrungen verstetigten die negative emotionale Disposition gegenüber dem Westen. Die Annexion der Krim wirkte wie ein Befreiungsschlag, mit dem die internationale Ordnung wieder stärker in Einklang mit dem russischen Selbstkonzept gebracht wurde.

## Restauration nach historischem Vorbild

Sowohl nach innen als auch nach außen bedurfte es nun einer Stabilisierung dieses neuen Selbstbewusstseins. Den Orientierungsrahmen und emotionalen Anknüpfungspunkt hierfür lieferte das historische Vorbild der Sowjetunion. So ließ der Kreml Mythen und Symbole des sowjetischen Supermachtstatus wieder aufleben oder in patriotischer Absicht umdeuten: Stalin erfuhr eine Rehabilitierung als nationale Führungsfigur im Großen Vaterländischen Krieg und auch der Afghanistan-Krieg der UdSSR wurde neu bewertet. Die bereits vor 2014 virulente antieuropäische Stimmung innerhalb der russischen Eliten wurde außerdem rhetorisch zugespitzt, sodass dem Westen wieder die Rolle des Feindes zugewiesen und er für Russlands Probleme, einschließlich der hausgemachten Wirtschaftskrise von 2014/15, verantwortlich gemacht wurde.

Zum weitaus wichtigeren Legitimationsanker avancierte die Außenpolitik, die die bekannte sowjetische Supermachtlogik wieder aufnahm. Zum einen sind militärische Mittel erneut zum zentralen Instrument geworden, um den Anspruch eines einflussreichen und unverzichtbaren Akteurs in der Weltpolitik geltend zu machen. Teil dieser neuen Realität ist die Ausrichtung der Wirtschaft auf die Bedürfnisse der militärisch-technischen Entwicklung und Modernisierung. Zudem hat Moskau in Syrien gezeigt, dass es bereit ist, seine militärischen Fähigkeiten auch in der Praxis anzuwenden. Zum anderen wird aktiv versucht, weit über die Nachbarschaft hinaus und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Einflussräume auszudehnen und zu konsolidieren. Als Supermacht mit begrenzten Mitteln gelingt dies Russland freilich nur dort, wo die Gegebenheiten es zulassen – sprich: die Kosten gering gehalten werden können und das Risiko überschaubar bleibt. So konnte sich Moskau unter günstigen Bedingungen im Nahen Osten erfolgreich als Interessenvermittler positionieren. In der Ukraine und der Nachbarschaft hingegen ist Russland immer weniger imstande, seinen Anspruch auf regionale Führung umzusetzen.

## Wirtschaft – kein Thema

Für den Kreml und sein Verständnis von Russland als Supermacht spielt die wirtschaftliche Performanz des

Landes keine bedeutsame Rolle. Im Rausch des Patriotismus duldete und erduldete die russische Bevölkerung die westlichen Sanktionen, Russlands Gegensanktionen und die wirtschaftlichen Einschnitte, die die Rezession von 2014/15 mit sich brachte. Die Regierung reagierte mit einer strikten, auf Stabilität bedachten Haushaltspolitik und half mit ihren Reserven aus, wo es notwendig wurde. Aus der Not des westlichen Sanktionsregimes machte man insbesondere im Agrarsektor die Tugend der Selbstversorgung, sodass dieser Wirtschaftszweig gestärkt aus der Krise hervorging. Tatsächlich schien diese Politik Früchte zu tragen, denn 2017 verzeichnete die Wirtschaft wieder ein leichtes Wachstum, die Löhne stiegen und die Rezession schien überwunden.

Weiterhin niedrig blieb jedoch die Pro-Kopf-Produktivität, und vor allem die Realeinkommen sind seit 2014 stetig zurückgegangen (vgl. Anna Choljawko und Jelena Muchametschina, https://www.vedomosti.ru/economics/articles/2019/01/25/792487-dohodi-rossiyan). Für Putin war dies allerdings kein Grund, sich ernsthaft den lange bekannten sozialen und wirtschaftlichen Defiziten des Landes zuzuwenden. Er setzte auch im Präsidentschaftswahlkampf 2018 weiter auf Konfrontationsrhetorik und militärische Drohgebärden. Auch die Demonstrationen gegen die unpopuläre Rentenreform im Sommer 2018 sowie die überraschende Niederlage kremltreuer Kandidaten bei den Regionalwahlen haben daran nichts geändert.

## Russland schaltet auf Autopilot

Gegenwärtig liegt Putins Beliebtheit bei 64 Prozent – ähnlich wie vor der Krim-Annexion. Obwohl die Annexion weiterhin von der Mehrheit der Russen für richtig befunden wird, ist ebenfalls eine Mehrheit erstmals seit 2014 wieder davon überzeugt, das Land befinde sich insgesamt auf dem falschen Weg (vgl. http://www.levada.ru/en/ratings/). Die Realeinkommen werden durch weitere Preiserhöhungen, insbesondere für Benzin, gedrückt, ebenso durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer von 18 auf 20 Prozent. Mittlerweile stimmen auch die sonst so zurückhaltenden Massenmedien in Russland recht kritische Töne an. Die sinkenden Umfragewerte und die öffentlich geäußerte Unzufriedenheit über die mangelhafte Performanz der russischen Regierung in der Wirtschafts- und Sozialpolitik zeigen, dass die Zweifel darüber zunehmen, ob die ökonomischen und finanziellen Entbehrungen, die der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung nationaler Großmachtphantasien abverlangt werden, sich auch tatsächlich irgendwann auszahlen.

Doch auch die neuesten Entwicklungen scheinen dem Kreml, insbesondere Putin, wenig Anlass zu geben, sich ernsthaft über Russlands ökonomischen Zustand Sorgen zu machen, geschweige denn an den politischen Prioritäten zu drehen. Stattdessen erleben wir kosmetische Korrekturen, etwa bei der Rentenreform, und finanzielle Ausgleichsversprechungen. Während Putin in seiner aktuellen Rede zur Lage der Nation im Vergleich zu 2018 die Konfrontationsrhetorik etwas zurückgenommen hat, so wird doch in der Praxis die Aufrüstung mit Mittelstreckenraketen weiter vorangetrieben. Um dem Protestpotenzial Einhalt zu gebieten, werden insbesondere das Internet und die dort erfolgende Informationsverbreitung weiter reglementiert bzw. beschnitten. Die Staatsduma hat im Februar ein Gesetz verabschiedet, das es der russischen Netzaufsichtsbehörde ermöglicht, den gesamten Datenverkehr in Russland zu kontrollieren. Zwei weitere gerade auf den Weg gebrachte Gesetze stellen die Verbreitung »staatsbeleidigender« Inhalte und »Fake News« unter Strafe.

Schließlich wird auch die jüngst angestoßene Debatte über die Nachfolge Putins – ob es sich nun um eine Scheindebatte handelt oder ob sie tatsächlich Ausdruck verstärkter Machtkämpfe im Kreml ist – keine Änderung des eingeschlagenen innen- und außenpolitischen Kurses herbeiführen. Eine Revision der Annexion der Krim, die richtungsgebend für die politischen Entwicklungen der letzten fünf Jahre war, scheint unter diesen Voraussetzungen schlicht undenkbar. Ein neues außenpolitisches Hasardspiel allerdings auch.

*Über die Autorin:*
Dr. phil. Regina Heller ist seit 2009 Wissenschaftliche Referentin am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH). Sie studierte Politikwissenschaft, Ostslawistik und osteuropäische Geschichte in Mainz, Hamburg und Middlebury, VT/USA. 2014 bis 2015 vertrat sie die Professur für Politikwissenschaft, insbesondere internationale Sicherheitspolitik und Konfliktforschung, an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

# Mögliche Rassendiskriminierung auf der Krim – Ukraine vs. Russland vor dem Internationalen Gerichtshof

Von Dmytro Koval (Nationale Universität Kiew-Mohyla-Akademie)

## Einführung

Im Fall Ukraine gegen Russland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) geht es um die mutmaßliche Verletzung zweier völkerrechtlicher Verträge durch die Russische Föderation. Eines dieser Abkommen ist das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (internationale Abkürzung: ICERD). Der IGH überprüft, inwiefern es seit 2014 auf der Krim zur Rassendiskriminierung gekommen ist. Die Anhörung hat gerade erst begonnen.

Mit der Klage gegen Russland vor dem IGH will die Ukraine erreichen, dass die auf der Krim lebenden Tataren und Ukrainer Zugang zu Bildung in ihrer Muttersprache haben. Außerdem soll ihnen Vereinigungsfreiheit garantiert werden, ebenso der Schutz vor diskriminierenden Maßnahmen Russlands wie Verschwindenlassen oder Inhaftieren von Menschen.

Eine (zumindest teilweise) positive Entscheidung des IGH würde die Position der Ukraine in Verhandlungen mit ausländischen Partnern über Sanktionen gegen Russland stärken. Sie wäre auch eine solide Basis für den möglichen Beginn von Verhandlungen mit Russland über eine Konfliktlösung und die Rückgabe der Kontrolle über die ukrainischen Gebiete.

Obwohl Russland das Verfahren vor dem IGH nicht angestrebt hat, hat es ebenfalls Erwartungen an den Prozess. Falls der Gerichtshof den ukrainischen Vorwurf der Rassendiskriminierung nicht bestätigen würde, könnte Russland seine Krim-Politik beibehalten. Außerdem würde das die Aufhebung der nach der Krim-Besetzung verhängten Sanktionen wahrscheinlich erleichtern. Die russische Führung könnte dies der eigenen Bevölkerung als Bestätigung ihrer Version der Ereignisse durch die internationale Gemeinschaft präsentieren und so ihr Image verbessern.

Vorteilhaft wäre für Russland auch, wenn der IGH aufgrund unzureichender Zuständigkeit oder einer engen Auslegung der Kernbegriffe des Abkommens den Fall nicht annehmen würde. Stillstand oder eine Entscheidung über die Nichtanwendbarkeit des Abkommens wären für Russland positiv. Eine solche Entscheidung würde wahrscheinlich medial genutzt werden. Ähnlich war es nach der Entscheidung des IGH im Fall Georgien vs. Russland. Damals entschied der IGH, dass es unmöglich sei, den Fall zu prüfen, da Georgien die obligatorische Pflicht zur Vorverhandlung von Verstößen gegen das ICERD vor der Anrufung des Gerichtshofs nicht eingehalten habe. Diese Entscheidung interpretierte Russland als eindeutigen Sieg.

## Die ukrainische Argumentation

Die Position der Ukraine in Bezug auf das ICERD stellt sich folgendermaßen dar:

1. Nach Durchführung des nicht anerkannten Referendums auf der Krim am 16. März 2014 habe Russland auf der Halbinsel zu einer Atmosphäre der Intoleranz, die gegen Ukrainer und Tataren auf der Halbinsel gerichtet sei, beigetragen.
2. In dieser Atmosphäre komme es laut Ukraine zu Verfolgungen aus politischen und kulturellen Gründen: Kulturelle Zusammenkünfte würden verboten. Deren Teilnehmer verschwänden und würden körperlich misshandelt. Willkürliche Durchsuchungen und Verhaftungen fänden statt. Die Arbeit der tatarisch- oder ukrainischsprachigen Medien und Bildungseinrichtungen werde eingeschränkt.
3. Die Einschränkungen im Einzelnen: Der Medschlis des Krimtatarischen Volks [das repräsentative Organ der Krimtataren – Anm. d. Red.] sei verboten worden, seiner Führung werde die Einreise verwehrt. Der Unterricht auf Ukrainisch und auf Krimtatarisch werde eingeschränkt. Von mehr als 12.500 Schülern, die im Jahr 2013 Ukrainisch gelernt hätten, seien im Jahr 2016 nur etwa 1.000 übrig geblieben. Vom ukrainischen Bildungsministerium genehmigte Lehrbücher auf Krimtatarisch seien ohne Alternative verboten worden. An tatarischen religiösen Schulen fänden unter dem Vorwand, extremistische Literatur müsse beschlagnahmt werden, Durchsuchungen statt. Krimtataren und Ukrainer seien entführt oder inhaftiert worden, darunter krimtatarische und ukrainische Meinungsführer. Es sei zu Repressionen gegen Medien der ukrainischen und krimtatarischen Community gekommen (zum Beispiel gegen die Zeitung »Krymska switlyzja«, das »Zentrum für journalistische Recherchen« und den Fernsehsender »ATR«). Großveranstaltungen an für Ukrainer und Krimtataren wichtigen Tagen seien verboten worden, so am 201. Geburtstag von Taras Schewtschenko, am 70. Jahrestag der Deportation der Krimtataren (»Sürgün«) und am Internationalen Tag der Menschenrechte. Ukrainer und Krimtataren seien außerdem von der Krim auf das ukrainische Festland vertrieben worden. Während 2001 noch

243.400 Krimtataren auf der Halbinsel gelebt hätten, seien es 2015 laut Zensus der Russischen Föderation nur noch 42.254 gewesen.

4. Die Klageschrift verweist auf Berichte und Resolutionen regionaler und internationaler Organisationen, um die Objektivität der ukrainischen Vorwürfe zu untermauern. Diese Berichte dokumentieren im Grunde die Fakten, die die Ukraine in ihrer Klageschrift nennt.
5. Die Ukraine sieht in der Einschränkung der Rechte von Ukrainern und Krimtataren einen Verstoß gegen Artikel 2 bis 5 des ICERD. Diese Artikel verpflichten Staaten dazu, Rassendiskriminierung zu verurteilen und zu verhindern, die Anstiftung zu Rassendiskriminierung durch Staatsvertreter zu verbieten und grundlegende Menschenrechte zu gewährleisten.

## Die russische Sicht

Auf die in der Klageschrift der Ukraine angeführten Argumente reagierte Russland mit einer eigenen Darstellung. Die russische Seite versuchte zu zeigen, dass sich die Situation auf der Halbinsel seit dem von der Ukraine als »Beginn der Okkupation« bezeichneten Zeitpunkt kaum verändert habe und dass es keine Diskriminierung von Ukrainern und Krimtataren gebe.

Außerdem warf Russland der Ukraine Verfahrensverstöße bei der Initiierung des Prozesses vor und stellte damit die Zulässigkeit des Verfahrens in Frage. Die russische Seite argumentierte, die Ukraine wolle durch die Anrufung des IGH Russlands Souveränität über die Krim in Frage stellen – statt Russland für Verstöße gegen das ICERD zur Verantwortung zu ziehen. Fälle, die die territoriale Zugehörigkeit der Krim betreffen, können ohne das beidseitige Einverständnis Russlands und der Ukraine vor dem IGH nicht verhandelt werden. So sollte das Gericht zu einer skeptischen Haltung gegenüber der ukrainischen Position gebracht werden.

Das Team von Rechtsanwälten, das Russlands vertritt, brachte dazu folgende Argumentation vor:

1. Die Ukraine habe vor 2014 die krimtatarische Bevölkerung auf der Halbinsel jahrzehntelang diskriminiert. Entgegen den ukrainischen Angaben würden nach 2014 mehr als 277.000 Krimtataren und 345.000 Ukrainer auf der Krim leben. Dass sich die Zahlen so deutlich unterscheiden, liege daran, dass die Ukraine die Daten aus dem russischen Zensus falsch zitiert habe: Während sich Russland auf die Gesamtzahl der Krimtataren beziehe, habe die Ukraine die Zahl derjenigen Tataren genannt, deren Muttersprache nicht Krimtatarisch sei. Ergänzt wurden diese Ausführungen durch Informationen über die im Innenministerium der Krim, der Staatsanwaltschaft und in den Schulen tätigen Ukrainer und Krimtataren.
2. Der Gerichtshof könne Resolutionen und Berichte internationaler Organisationen nicht als unparteiische Stellungnahmen werten, denn diese Organisationen würden die Krim nicht als Teil Russlands anerkennen.
3. Der Medschlis des Krimtatarischen Volkes sei nicht das einzige repräsentative Organ der Krimtataren. Es gebe andere Organe, die die »Änderung des Status der Krim« unterstützen würden, wie etwa das Taurische Muftiat. Der Medschlis hingegen sei eine reaktionäre, nicht registrierte Organisation und eine Gefahr für den Staat.
4. Trotz der Behauptung der Ukraine, die Rechte ihrer Bürger auf der Krim vor Rassendiskriminierung schützen zu wollen, habe die Ukraine nach dem dritten bilateralen Treffen weitere Verhandlungen abgelehnt. Für die Sitzungen selbst habe die Ukraine jeweils nur einige Stunden Zeit eingeräumt. Die Ukraine habe sich auch nicht an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gewandt, was darauf hindeute, dass sie kein Interesse habe, die Streitigkeit außergerichtlich beizulegen.
5. Ein Diskriminierungsmotiv, welches für die Feststellung von Rassendiskriminierung notwendig ist, sei nicht vorhanden. Die Haltung gegenüber der ukrainischen und krimtatarischen Bevölkerung unterscheide sich nicht von der Haltung gegenüber der russischen.

## Erste Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes

Der IGH folgte im Wesentlichen bisher der Argumentation der Ukraine in Bezug auf das ICERD. Das Gericht ordnete im April 2017 einstweilige Maßnahmen an. Russland wurde verpflichtet, die Einschränkung gegenüber den krimtatarischen Organisationen (einschließlich gegenüber dem Medschlis), einzustellen und den Zugang zu Unterricht auf Ukrainisch zu gewährleisten. Im Falle eines Verstoßes gegen die einstweiligen Maßnahmen hat die Ukraine ein Recht auf Reparationen. (Außerdem würde in der finalen Entscheidung des IGH auf Verstöße Russlands gegen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen hingewiesen werden, was der Ukraine eine Art Genugtuung verschaffen würde.) Es gibt jedoch weder für den IGH noch für die Ukraine ein probates Mittel zur Durchsetzung der einstweiligen Maßnahmen.

Bisher hat Russland der ukrainischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen zufolge die beiden ihr vom IGH auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Ukraine hat deshalb fristgerecht eine Klageschrift eingereicht. Darin werden dem IGH die den Fall betreffenden Beweise und deren juristische Auslegung darge-

legt. Russland brachte Einwände gegen die Zuständigkeit des IGH und die Zulässigkeit des Verfahrens vor. Am 14. Januar 2019 legte die Ukraine gegen die Infragestellung der Zulässigkeit Einspruch ein.

Das weitere Verfahren für die Anhörung sollte in naher Zukunft vom Gerichtshof festgelegt werden. Sicher kann man zurzeit nur sagen, dass der Prozess eine Sache von Jahren, nicht von Monaten sein wird.

*Übersetzung aus dem Ukrainischen: Lina Pleines*

*Über den Autor:*
Dmytro Koval ist Dozent am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht der Nationalen Universität Kiew-Mohyla-Akademie. 2014 promovierte er im Fach Rechtswissenschaften an der Nationalen Juristischen Akademie Odessa. Seit 2018 ist er als Programmkoordinator und Rechtsberater für Democracy Reporting International tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Humanitäres Völkerrecht, Internationales Strafrecht und Menschenrechte.

# Russische Infrastrukturprojekte auf der Krim – Zwischenbilanz

Von Julia Kusznir (Jacobs University Bremen)

Seit 2014 ist die annektierte Krim und damit auch Russland mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die die wirtschaftliche Entwicklung der Halbinsel stark hemmen. So ist die Krim zum Beispiel komplett vom ukrainischen Wassersystem abgeschnitten. Die Wasserknappheit hat vor allem für die regionale Landwirtschaft spürbare Folgen. Unter anderem musste der Anbau von Getreide stark eingeschränkt werden. Große Probleme gibt es bei der Trinkwasserversorgung der großen Industriestädte. Davon abgesehen kam es zu einer Energieblockade; dann wurden die Stromlieferungen der Ukraine auf die Halbinsel komplett eingestellt. Die Verkehrswege sind ebenfalls blockiert. Und auch die westlichen Wirtschaftssanktionen und die damit einhergehende wirtschaftliche Isolation spielen eine Rolle.

Zur Bewältigung dieser Probleme hat die russische Regierung im Jahr 2015 zahlreiche Infrastrukturprojekte entwickelt und ein umfangreiches soziales und wirtschaftliches Förderprogramm ausgearbeitet, das ursprünglich bis zum Jahr 2020 laufen sollte. Es umfasste mehr als 800 Bauprojekte, die die Halbinsel vor allem in Bezug auf die Wasser-, Strom- und Gasversorgung von ukrainischen Lieferungen unabhängig machen und zu einer der wirtschaftlich dynamischsten Regionen Russlands machen sollten. Für die Zukunft ist geplant, dass die Infrastrukturprojekte durch neue Entwicklungsprojekte ergänzt werden, die die militärische Präsenz Russlands auf der Halbinsel stärken sollen.

## Finanzierung der Infrastrukturprojekte

Zur Finanzierung der Infrastrukturprojekte wurden ursprünglich 681 Milliarden Rubel (zum damaligen Zeitpunkt etwa 9,5 Milliarden Euro) eingeplant. Im Laufe der Jahre hat sich der Finanzbedarf des Programms aufgrund steigender Bau- und Renovierungskosten aber kontinuierlich erhöht, sodass die Behörden die geplante Summe mehrfach nach oben korrigieren mussten. Außerdem dauerte die Umsetzung der Infrastrukturprojekte länger als geplant. Das führte dazu, dass die russische Regierung das Förderprogramm im September 2018 bis zum Jahr 2022 verlängern und die Gelder aus dem föderalen Haushalt erneut nach oben korrigieren musste (vgl. http://government.ru/orders/selection/405/33942/). Die Gesamtsumme der Fördermittel wurde nun auf 877,8 Milliarden Rubel (etwa 11,1 Milliarden Euro) festgesetzt. Im Januar 2019 wurde ein weiteres staatliches Förderprogramm »Sozioökonomische Entwicklung der Republik Krim und der Stadt Sewastopol« ins Leben gerufen, das eine ausgewogene soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Halbinsel garantieren soll. Im Rahmen dieses Programms werden zwischen 2019 und 2022 zusätzlich noch weitere 309,5 Milliarden Rubel (etwa 4 Milliarden Euro) für regionale Projekte auf der Krim ausgegeben (vgl. http://government.ru/docs/35601/). Die Halbinsel gehört zu den am stärksten subventionierten Regionen Russlands. Im Jahr 2018 zum Beispiel machten die finanziellen Zuschüsse aus dem föderalen Haushalt laut Schätzung ca. 76 Prozent des regionalen Haushalts der Krim aus (vgl. http://business-crimea.com/2018/12/25/preodolet-dotacionnost/).

## Realisierung der Infrastrukturprojekte

Welche Infrastrukturprojekte wurden bereits realisiert? Und inwiefern konnten die Schwierigkeiten mit der Wasser-, Strom- und Gasversorgung sowie den Verkehrswegen gelöst werden?

Um die Wasserversorgung sicherzustellen, wurden artesische Brunnen gebohrt, drei Wasserwerke gebaut und Stauseen in Betrieb genommen. Zusätzlich werden Wasserkanäle und Leitungen renoviert. Die russischen Behörden hoffen, dass die Krim durch diese Maßnahmen bis Ende 2019 ununterbrochen mit Wasser versorgt werden kann. Außerdem planen die Behörden, eine Wasserleitung vom russischen Festland durch die Straße von Kertsch zur Halbinsel zu verlegen.

Um die Stromversorgung der Krim zu gewährleisten, hat Russland 2014 bis 2016 die sogenannte »Energiebrücke« eingerichtet, die die Halbinsel ans russische Stromnetz anschließt. Sie umfasst unter anderem vier Seekabel von der Region Krasnodar durch die Straße von Kertsch auf die Krim, mit einer Gesamtkapazität von 800 Megawatt. Zusätzlich hat Russland zahlreiche mobile Gasturbinenkraftwerke auf der Krim errichtet, um auch den Spitzenbedarf decken zu können. 2015 wurde mit dem Bau von zwei Wärmekraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 940 Megawatt begonnen; eines davon steht in Simferopol, das zweite in Sewastopol. Beide wurden am 18. März 2019 offiziell in Betrieb genommen.

Um den Erdgasbedarf der Krim zu decken, wurde im Dezember 2016 die 400 Kilometer lange Gaspipeline »Krasnodar–Krim« mit einer Jahreskapazität von bis zu vier Milliarden Kubikmetern in Betrieb genommen. Die Erdgasversorgung der Krim wurde dadurch erst einmal gesichert.

Um Flüge auf die Krim attraktiver zu machen, hat die russische Regierung Steuervergünstigungen eingeführt und den Flughafen Simferopol in das staatliche Programm zur Subventionierung des Regionalverkehrs mit aufgenommen. 2018 ging ein neues Terminal am Flughafen Simferopol in Betrieb, das die Abfertigung von 6,5 Millionen Passagieren pro Jahr möglich machen soll. Auch mit der Auto- und Eisenbahnbrücke von 19 Kilometern Länge über die Straße von Kertsch (sogenannte Krimbrücke) soll das Anbindungsproblem langfristige gelöst werden. Die Brücke wurde im Mai 2018 für PKW und Busse offiziell eröffnet. Die Eisenbahnbrücke soll Ende 2019 in Betrieb genommen werden.

Zu den wichtigen Infrastrukturprojekten im Bereich Verkehr gehört auch der Bau der über 250 Kilometer langen, vierspurigen Autobahn »Tawrida«. Sie soll ab Ende 2020 die Stadt Kertsch mit Simferopol und Sewastopol verbinden. Die Kosten wurden ursprünglich auf 85 Milliarden Rubel, Ende 2018 bereits auf 149,3 Milliarden Rubel (etwa 2 Milliarden Euro) geschätzt (vgl. https://www.interfax.ru/russia/644544).

## Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Infrastruktur auf der Krim in den letzten fünf Jahren durch die Investitionen aus Russland wesentlich verändert hat. Die drängendsten Probleme der Energieversorgung wurden bewältigt. Für alle Bereiche der Infrastruktur wurden langfristige Lösungsansätze entwickelt. Die Situation ist allerdings in vielen Bereichen prekär. Die westlichen Sanktionen und fallende Ölpreise auf dem Weltmarkt machen es der russischen Regierung schwer, die Staatseinnahmen auf dem notwendigen Niveau aufrechtzuerhalten und die Infrastrukturprojekte auf der Krim weiter problemlos zu finanzieren. Es wird dringend nach neuen Finanzierungsquellen gesucht. Die staatlichen Haushaltspläne werden überarbeitet und andere regionale Förderprogramme zugunsten der Krim gekürzt oder gestrichen. Außerdem schränken die westlichen und ukrainischen Sanktionen sowohl die Investitionen und technische Ausstattung als auch den Flug- und Schiffsverkehr drastisch ein. Gleichzeitig bestehen weiterhin Konflikte mit der Ukraine, insbesondere im Zusammenhang mit der Erdgasindustrie und den Erdgasvorkommen.

Außerdem beklagen die russischen Behörden Misswirtschaft und Inkompetenz der regionalen Verwaltung bei der Verwendung der föderalen Fördermittel. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Skandale aufgedeckt: Unterschlagung föderaler Gelder und Korruption. Laut Medienberichten sind diese Probleme auch nicht schnell zu lösen, da es nach der Annexion zur keinem Austausch der Eliten in den regionalen Machtstrukturen kam. Die alten Kader, ihre Clans und Familienangehörige, die an den Projekten beteiligt sind, unterstützen sich gegenseitig. Zur Bekämpfung der Korruption und zur Erhöhung der Effizienz der regionalen Verwaltung wurden Beamte aus der föderalen Verwaltung eingestellt. Außerdem wurde 2016 eine besondere Kommission für die Verwaltung des Förderprogramms ins Leben gerufen.

Ein weiteres Problem sind die langfristigen Kosten der Infrastrukturprojekte. Die russische Regierung versucht, russische Unternehmen für Investitionen in die Infrastrukturprojekte zu gewinnen. 2015 wurden eine freie Wirtschaftszone auf der Halbinsel geschaffen und Steuervergünstigungen eingeführt. Die Unternehmen hatten es wegen der westlichen Sanktionen und der fehlenden institutionellen Rahmenbedingungen aber nicht eilig, sich an den Infrastrukturprojekten zu beteiligen. Damit bleiben die Projekte auch zukünftig eine hohe Belastung für den Staatshaushalt.

*Über die Autorin:*
Julia Kusznir arbeitet als Postdoctoral Fellow an der Jacobs University Bremen. Schwerpunkte ihrer Forschung sind unter anderem Energiepolitik in Mittel- und Osteuropa, Föderalismus und Regionalisierungsprozesse in Russland.

# Fünf Jahre Krimkrise – Auswirkungen auf die russische Innenpolitik

Von Stefan Meister (Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Berlin / Heinrich Böll Stiftung, Tiflis)

Die Annexion der Krim hatte nicht nur Auswirkungen auf das Verhältnis Russlands zur EU (Russland wurde vom strategischen Partner zum Gegner), zu den USA (Russland wurde von der vernachlässigbaren Macht zum Feindbild Nummer zwei, nach China) sowie zur Ukraine (dort kam es zum Nation Building in scharfer Abgrenzung zu Russland), sondern wirkte sich auch auf die russische Innenpolitik aus. Nachdem die Annexion der Krim Wladimir Putin aus der mit seiner Entscheidung zur Wiederwahl zum Präsidenten 2012 bestehenden Legitimationskrise herausgeholfen hatte, erfolgte im Nachgang eine Mobilisierung der russischen Bevölkerung gegen innere und äußere Feinde, die teilweise an stalinistische Rhetorik erinnerte. Diese Polarisierung der Gesellschaft und das damit verbundene politische Klima haben dazu beigetragen, dass 1,7 Millionen vor allem junge und gut ausgebildete Russen ihr Land seit 2012 verlassen haben. Damit einher gingen eine Stigmatisierung und Marginalisierung jeglicher Opposition, wachsende Repressionen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen sowie eine grundlegende Veränderung der russischen Außenpolitik.

Präsident Putin hat den Erfolg auf der Krim und die Heroisierung seiner Person so interpretiert, dass er freie Hand bei ambitionierten außenpolitischen Projekten hat. Diese neue Außenpolitik im Donbas, in Syrien und zunehmend in Libyen und im Schwarzen Meer sowie der Cyber- und Informationskrieg können als risikofreudig, aggressiv und rücksichtslos gegenüber den Befindlichkeiten des Westens charakterisiert werden. Die Militarisierung der russischen Außenpolitik wirkt über eine Versicherheitlichung auch auf die russische Innenpolitik. Das bedeutet Budgetverschiebungen zugunsten von Militär und Geheimdiensten sowie wachsender Einfluss des sicherheitspolitischen Denkens auf politische Entscheidungen – ohne Korrektive.

## Inszenierung als Kriegsherr und historische Figur

Während sich Putin in seinen beiden ersten Amtszeiten vor allem auf die innere Stabilisierung und Konsolidierung Russlands konzentriert hat, stand seine dritte Präsidentschaft im Zeichen eines neuen geopolitischen Spiels. Die Annexion der Krim hat das Volk um Putin herum versammelt, ihm außenpolitischen Spielraum gegeben und dann den Präsidenten vom Volk abgekoppelt. Mit der Rentenreform und dem Nachlassen des Krim-Effekts sind die Zustimmungsraten für den Präsidenten und die Partei der Macht »Einiges Russland« zurückgegangen. Die Bevölkerung zeigte ihren Unmut über den andauernden Wohlstandsverlust bei den letzten Regionalwahlen und bei Demonstrationen gegen die neue Internetgesetzgebung. Erstmals wird der Unmut der Bevölkerung auch in den Umfrageergebnissen deutlich: 55 Prozent der Russen äußerten im Dezember 2018 bei einer Umfrage des Lewada-Zentrums die Ansicht, Putin sei schuld an der Misere. Den Präsidenten jedoch scheint das alles nicht zu berühren. Er inszenierte sich bei seinem Jubiläumsauftritt zu fünf Jahren Annexion der Krim weiter als Kriegsherr und historische Figur. Er ist ja verantwortlich für die Außenpolitik, seine jungen Technokraten für die Innenpolitik.

## Großes Theater, das vor allem kostet

Wladislaw Surkow hat in einem zynischen Artikel in der »Nesawisimaja Gaseta« Mitte Februar 2019 (mal wieder) behauptet, die Russen seien anders als alle anderen Völker, nicht Umfragen verstünden das Volk, sondern nur Putin. Das Gegenteil scheint jedoch der Fall zu sein. Für viele Russen zählt, was sie am Ende des Monats in der Tasche haben, und Putin versteht sein Volk nicht mehr. Die Euphorie im Zuge der Krim-Annexion hat die russische Führung offenbar nicht nur von den strukturellen Defiziten ihrer Politik abgelenkt, sondern sie auch in dem Glauben bestärkt, alles manipulieren zu können. Jetzt wo der Rauch verschwindet, wird deutlich, dass die Annexion der Krim ein großes Theater war, das vor allem kostet. Es hat keine großen Auslandsinvestitionen (nicht mal chinesische) auf der Krim gegeben, da internationale Firmen die westlichen und vor allem die US-Sanktionen fürchten. Die Krim ist unter den fünf wichtigsten Nehmerregionen, die auf föderale Zahlungen aus Moskau angewiesen sind. Laut Journalist Jewgenij Karasjuk wird Russland zwischen 2014 und 2020 eine Trillion Rubel (13,6 Billiarden Euro) über Zuschüsse, Subventionen und ein föderales Programm in die Krim investiert haben. Die Krimbrücke über die Meerenge von Kertsch und die zu ihr führenden 250 Kilometer Autobahn kosten zusammen 450 Milliarden Rubel (gut 6 Milliarden Euro), mehr als das Jahresbudget einiger russischer Regionen.

## Die Post-Krim-Realität

Während große Teile der russischen Bevölkerung im Zusammenhang mit andauernden Einkommensver-

lusten bereits in der post-Krim-Realität angekommen sind (laut Meinungsforschungsinstitut FOM sahen 2014 noch 67 Prozent der befragten Russen einen eindeutigen Nutzen in der »Angliederung« der Krim, 2019 waren es nur noch 39 Prozent – siehe auch die Umfrage auf S. 15), scheint die russische Führung diese Realität weiterhin ignorieren zu wollen. Weder glaubt sie, bei der Rentenreform oder bei der Internetgesetzgebung Kompromisse machen zu müssen, noch ist sie bereit, ein Entgegenkommen im Krieg im Donbas zu zeigen. Der Westen ist schwach und Russland ist stark. Diese Wahrnehmungsstörung des Kremls führt inzwischen in der Bevölkerung zu der Diskussion, ob Putin überhaupt noch alle Entwicklungen im Land kontrolliere und wer die innenpolitischen Probleme lösen solle, wenn der Präsident sich nur für außenpolitische Fragen verantwortlich fühle. Damit ist die Annexion der Krim nicht nur ein entscheidender Baustein für die grundlegende Entfremdung zwischen Russland und der EU, sondern wirft die zentrale Frage auf, wie stabil und handlungsfähig das System Putin eigentlich noch ist.

*Über den Autor:*
Stefan Meister war bis vor kurzem Leiter des Robert Bosch-Zentrums für Mittel- und Osteuropa, Russland und Zentralasien bei der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik. Ab Sommer wird er das Auslandsbüro der Heinrich Böll Stiftung für den Südkaukasus in Tiflis leiten. Er arbeitet zu russischer Innen-, Außen- und Sicherheitspolitik, deutsch-russischen Beziehungen, russischer Desinformation, Russlands Politik gegenüber den postsowjetischen Staaten sowie zu postsowjetischen Konflikten. Zuletzt erschienen von ihm in Co-Herausgeberschaft die Sammelbände »Eastern Voices: Europe's East Faces an Unsettled West« (https://dgap.org/de/think-tank/publikationen/weitere-publikationen/eastern-voices-europes-east-faces-unsettled-west) und »The Russia File: Russia and the West in an Unordered World« (https://dgap.org/en/think-tank/publications/further-publications/russia-file-russia-and-west-unordered-world), beide bei Brookings Press.

# Rückblick auf den fünften Jahrestag der Krim-Annexion

Von Gwendolyn Sasse (Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, Berlin)

Russland feierte den fünften Jahrestag der Krim-Annexion mit Nachdruck, einschließlich einer von einem großen Spektakel eingerahmten Rede Wladimir Putins auf der Krim. Dies wurde offenbar angesichts Putins sinkender Popularitätswerte, der den russischen Haushalt belastenden Folgekosten der Annexion sowie angesichts der Berichte über Unzufriedenheit auf der Krim als eine notwendige Maßnahme erachtet. Nach wie vor zweifelt kaum jemand in Russland an der Legitimität des russischen Vorgehens im Februar und März 2014, doch die Zugehörigkeit der Krim zur Russischen Föderation wird nun von der Bevölkerung als abgeschlossenes Kapitel betrachtet. Als solches eignet es sich nur noch begrenzt für eine erneute Mobilisierung von Zuspruch für das Putin-Regime. Der Aufwand, mit dem der fünfte Jahrestag begangen wurde, war ein Versuch, die Symbolkraft der Krim im Bewusstsein der Bevölkerung zu erhalten. Zugleich zielten die Feierlichkeiten darauf ab, den Anspruch auf die Krim auch international erneut in Szene zu setzen und somit dem Westen vorzuführen, dass auch die konstanten Verweise auf den Völkerrechtsbruch und die damit verknüpften Sanktionen nichts an der aktuellen Lage verändern.

## Rückbesinnung

Der Jahrestag war ein Anlass für die Rückbesinnung auf den entscheidenden Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Russland und dem Westen, die sich stetig verschlechtert haben, was aber meist von anderen Themen – wie zum Beispiel dem Krieg in Syrien, Aufrüstung, den Trump-Putin-Beziehungen und anderem – überlagert wird. Der Jahrestag bot auch eine Gelegenheit, an die auf die Krim-Annexion folgende, von Russland unterstützte separatistische Bewegung in der Ostukraine zu erinnern, die zu einem Krieg führte, der immer noch andauert, inzwischen über 12.000 Menschen das Leben gekostet hat und die Flucht von ca. 2,8 Millionen Menschen nach sich zog (darunter sind ca. 1,8 Millionen Binnenflüchtlinge und ca. 1 Million nach Russland Geflüchtete). Die Tatsache, dass in Europa Krieg herrscht, ist nach wie vor wenig präsent im öffentlichen Bewusstsein.

## Lücke in den Köpfen

Fünf Jahre sind eine lange Zeit, in der sich vieles ungewollt zu einer Art Normalität entwickelt, über die kaum noch berichtet wird. Der diesjährige Jahrestag wurde in Deutschland und in anderen europäischen Län-

dern für eine breitere Berichterstattung genutzt. Doch gerade durch diese durchaus differenzierte Berichterstattung und dezidierte Kommentare wurde deutlich, wie wenig Raum die Krim im Alltag und im deutschen und europäischen öffentlichen Diskurs sonst einnimmt. Die Lücke, die daher in den Köpfen entsteht, kann leicht mit stereotypen Vorstellungen von der Geschichte und Kultur Russlands und der Krim gefüllt werden. So wird zwar generell der Völkerrechtsbruch eingestanden, doch wird dieser Tatbestand in öffentlichen Diskussionen häufig von einem »aber« begleitet, das das historisch nicht aufrechtzuerhaltende Scheinargument einleitet, dass die Krim ja historisch immer schon zu Russland gehört habe, daher dieser Schritt einer inhärenten Logik der Geschichte folge, der argumentativ wenig entgegenzusetzen sei. Diese Fehlannahme gilt es durch einen genaueren und beständigeren Blick auf die Krim-Geschichte zu entkräften. Die durch Multiethnizität geprägte Krim war vor der Inkorporation der Halbinsel in das Russische Reich unter Katharina der Großen jahrhundertelang durch das Krim-Khanat geprägt, woraus die Krimtataren, ebenso wie aus ihrer Deportation unter Stalin im Jahr 1944, ihren ethnoterritorialen Anspruch auf die Krim ableiten. Und auch die Zeit der Krim als Teil der ukrainischen Sowjetrepublik seit 1954 und als Autonome Republik der unabhängigen Ukraine nach 1991 hat Spuren hinterlassen, die es zu erinnern gilt. Es geht dabei nicht um das gegenseitige Aufrechnen von historischen Ansprüchen, sondern um Multiperspektivität und damit um die Berücksichtigung unterschiedlicher Blicke auf die Krim-Geschichte. Die Globalgeschichte der Krim muss noch geschrieben werden. Vielleicht kann das von dekoder.org, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) und der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (FSO) produzierte Multimedia-Dossier zu diesem Thema (https://crimea.dekoder.org/archipel) ein Anknüpfungspunkt für ein größeres internationales und interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Schnittstelle von Forschung und Kommunikation sein.

### Fazit

Ein weitsichtiger Schritt nach der Präsidentschaftswahl in der Ukraine wäre es, wenn der neue Präsident und das ukrainische Parlament die derzeitige gesetzliche Grundlage dahingehend ändern würden, dass die Krim einfacher zu bereisen wäre, sowohl für Ukrainer*innen als auch für internationale Journalist*innen und Wissenschaftler*innen. Derzeit ist dies über den Landweg nur mit einer Sondergenehmigung möglich, und eine Einreise über Russland geht mit einem zukünftigen Einreiseverbot in die Ukraine und möglichen juristischen Konsequenzen einher. Es ist eine Fehlannahme, dass ein erleichterter Zugang die Zugehörigkeit der Krim zur Ukraine in Frage stellen würde. Im Gegenteil, häufigere und detailliertere Einblicke in das Alltagleben auf der Krim wären eine gute Grundlage für eine intensivere und fundierte Diskussion in und außerhalb der Ukraine. Repressionen, zum Beispiel gegen die Krimtataren, könnten effektiver dokumentiert werden und auch die allgemeine Stimmung auf der Krim sowie die sozioökonomischen Bedingungen könnten besser eingeschätzt werden. Auf diese Weise bliebe die Krim auch über die Jahrestage der Annexion hinaus Teil der öffentlichen Wahrnehmung.

*Über die Autorin:*
Prof. Dr. Gwendolyn Sasse ist Wissenschaftliche Direktorin am Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) in Berlin und Professorin für Vergleichende Politik an der University of Oxford.

## Die gerichtliche Aufarbeitung

Von Caroline von Gall (Universität zu Köln)

Fünf Jahre nach der Annexion der Krim a) beschäftigt der Vorgang eine außergewöhnlich hohe Zahl an internationalen und nationalen Verfahren, b) ohne dass die Kernfrage nach dem völkerrechtlichen Status der Krim gerichtlich entschieden ist und c) ohne dass durch das (Völker-)Recht eine juristische Aufarbeitung oder gar Streitbeilegung erzielt werden konnte. Im Gegenteil, die Krimfrage hat die europäische völkerrechtliche Architektur mächtig ins Wanken gebracht. d) Im Windschatten der zahlreichen Beschwerden konnte Russland seine territoriale Hoheitsgewalt sogar noch erweitern.

### Internationale Verfahren

a) Bereits kurze Zeit nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation

begann die Ukraine mit der Anrufung zahlreicher internationaler Gerichte, um die Vorgänge auf der Krim und in der Ostukraine juristisch aufarbeiten zu lassen. Ende Februar 2014 hatten russische Spezialeinheiten ukrainische Verwaltungs- und Militärstandorte sowie die Verkehrswege der Krim okkupiert. Bereits am 16. März 2014 wurde unter russischer militärischer Besetzung ein umstrittenes Referendum abgehalten, in dem sich eine überwältigende Mehrheit für einen Beitritt der Krim zur Russischen Föderation aussprach. Die Aufnahme der Krim erfolgte kurz darauf. Insofern wird Russland von zahlreichen Staaten und unter anderem auch dem Europarat vorgeworfen, gegen das Prinzip der territorialen Integrität und damit das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen zu haben. Russland argumentierte völkerrechtlich mit dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Krim, einer Art Notstandsrecht infolge des durch die Proteste auf dem Maidan ausgelösten angeblich vom Westen unterstützten *coup d'état* in der Ukraine sowie historischen Ansprüchen auf die Krim.

Bereits am 13. März 2014 wurde die erste Staatenbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingelegt. In vier heute anhängigen Beschwerden wirft die Ukraine Russland unter anderem vor, auf der Krim und in der Ostukraine Menschen getötet, gefoltert und ihrer Freiheit beraubt zu haben. Zusätzlich zu den Beschwerden, die die Ukraine als Staat eingebracht hat, sind nach Angaben des EGMR ca. 4.000 weitere Individualbeschwerden von Bürgern im Hinblick auf die Krim und die Ostukraine anhängig.

Im Januar 2017 hat die Ukraine überdies Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung eingereicht. Die Ukraine will damit feststellen lassen, dass der Zugang zu Bildung in der Muttersprache verwehrt sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheiten der auf der Krim lebenden Tataren und Ukrainer infolge der Annexion verletzt worden seien.

Daneben wurden zahlreiche Beschwerden auf Grundlage des im Jahr 1998 geschlossenen Investitionsschutzabkommens zwischen Russland und der Ukraine vor dem Ständigen Schiedshof in Den Haag eingereicht. Darin wird Russland vorgeworfen, die Rechte ukrainischer Investoren auf der Krim unter anderem durch Enteignungen verletzt zu haben.

Zuletzt hat die Ukraine ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedshof auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens angestrengt, um die Rechtmäßigkeit russischer Maßnahmen im Asowschen Meer zu klären, das durch die Annexion der Krim weitgehend unter russische Kontrolle geraten ist.

Für Aufmerksamkeit sorgte der Bericht der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs im November 2016, der die Situation auf der Krim ab dem 25. Februar 2014 entgegen der russischen Auffassung als »internationalen bewaffneten Konflikt« einstufte.

## Völkerrechtlicher Status der Krim

b) Keines der von der Ukraine angerufenen Gerichte ist indes ermächtigt, die Kernfrage des Konflikts gerichtlich zu entscheiden, das heißt die Frage, ob Russland durch die Übernahme der Hoheitsgewalt über die Krim gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen hat. Eine Klärung vor dem Internationalen Gerichtshof würde die Zustimmung Russlands voraussetzen.

## Keine Streitbeilegung

c) Es ist ohnehin die Frage, was mit den völkerrechtlichen Urteilen überhaupt erreicht werden kann. Aber auch ohne Klärung der Kernfrage sind die Beschwerden für die Ukraine von Bedeutung. Besonders die Beschwerden vor dem EGMR, aber auch vor dem IGH sind geeignet, den zugrundeliegenden Sachverhalt aufzuarbeiten.

Außerdem wird den Beschwerdeführern Schadensersatz zugesprochen. Dies gilt für die Beschwerden vor dem EGMR, aber insbesondere für die Klagen im Investitionsrecht. Allein die auf der Krim enteignete staatliche ukrainische Ölgesellschaft Naftohaz, deren Anspruch in der Sache kürzlich bereits bestätigt wurde, verlangt von Russland Schadensersatz in Höhe von 5 Milliarden Dollar. Angesichts der innenpolitischen Probleme, mangelnder militärischer Erfolge sowie fehlender internationaler Verhandlungen sind die Verfahren für die ukrainische Regierung Gelegenheit, internationale Aufmerksamkeit zu erzielen.

Gleichzeitig ist der Schaden für Russland gering. Bei Investitionsschutzklagen ist die Vollstreckbarkeit stets ein großes Problem. Im November 2016 zog Russland außerdem seine Unterschrift unter das Abkommen zum Internationalen Strafgerichtshof mit dem Vorwurf zurück, der Gerichtshof sei nicht unabhängig. Gegenüber der Zulässigkeit der Beschwerde auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens hat Russland zahlreiche Einwände vorgebracht. Unter anderem kritisiert Russland, dass eine Beschwerde nicht zulässig sei, weil es der Ukraine eigentlich nicht um das Seerecht gehe, sondern um die Frage der Rechtmäßigkeit der Annexion der Krim, die lediglich Auswirkungen auf das Recht der angrenzenden Küstengewässer habe. Urteile des EGMR gegen Russland werden vor der Umsetzung durch das russische Verfassungsgericht geprüft. Kritische Urteile wurden in der Vergangenheit vielfach

innenpolitisch als Ausdruck einer antirussischen Haltung des EGMR gewertet, zur Begründung einer antiwestlichen Politik herangezogen und so instrumentalisiert. Überhaupt ist fraglich, ob die Entscheidungen noch Bindungswirkung gegenüber Russland entfalten können. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hatte als Sanktion nach der Annexion der Krim einen Stimmrechtsentzug gegenüber der russischen Delegation verhängt. Als Reaktion darauf hatte Russland im Jahr 2017 seine Zahlungen an den Europarat gestoppt. Nach zweijähriger unterlassener Zahlung droht Russland im Sommer 2019 das Ende der Mitgliedschaft. Man kann insofern sogar sagen, dass die Krimkrise als »Stresstest« die Russland bisher einschließende europäische Menschenrechtsarchitektur mächtig ins Wanken gebracht hat. Statt Streitschlichtung zu ermöglichen, ist der Europarat durch die Krimkrise selbst unter Druck geraten.

## Russlands territoriale Hoheitsgewalt faktisch noch erweitert

d) Im Schatten von unzähligen Beschwerden ist es Russland indes gelungen, seine Sicht auf das Völkerrecht in der Praxis durchzusetzen und sogar zu perpetuieren. Dies zeigt sich beim Blick auf die jüngste Auseinandersetzung im Asowschen Meer. Seit der Annexion der Krim kann Russland faktisch auch das ukrainische Küstengewässer der Krim und mithin die Straße von Kertsch kontrollieren, mit fatalen Folgen für die ukrainische Wirtschaft, für die der Zugang zu den Häfen am Asowschen Meer zentral ist. Nach wiederholten Zwischenfällen hatte die russische Küstenwache im November 2018 drei ukrainischen Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Straße von Kertsch verweigert, die Schiffe beschossen und aufgebracht. Zentrale Begründung dafür ist die aus russischer Sicht rechtmäßige Angliederung der Krim.

Die Rechtfertigungsstrategie erweist sich als inhaltlich fragwürdig und völkerrechtlich inkonsistent. Russland unterstellt im Widerspruch zu unabhängigen Berichten, dass die Durchfahrt der ukrainischen Schiffe nicht friedlich erfolgt sei. Im Sicherheitsrat warf Russland der Ukraine vor, das Gewaltverbot verletzt zu haben. Mit der Erklärung vom 21. November 2018 unterstrich das russische Außenministerium, die Wasserstraße von Kertsch sei kein internationales Gewässer, sondern russisches Hoheitsgebiet. Der seerechtliche Anspruch auf eine friedliche Passage und den Transit sei nicht gegeben. Tatsächlich wäre das Seerecht nicht anwendbar, wenn sich die Schiffe unfriedlich verhalten und russisches Hoheitsgebiet verletzt hätten bzw. wenn man aufgrund der Annexion und der andauernden Okkupation der Krim ohnehin annähme, dass ein internationaler bewaffneter Konflikt vorliege. Dann würde das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts, das Humanitäre Völkerrecht, gelten. In diesem Fall wäre es indes mit wenigen Ausnahmen verboten, die gegnerischen Matrosen vor nationalen russischen Gerichten anzuklagen, wie hier aber geschehen. Sowohl die Ukraine mit ihrer Beschwerde auf der Grundlage der Seerechtskonvention als auch Russland wechseln in ihrer Argumentation insofern zwischen dem in Friedenszeiten geltenden Seerecht und der Annahme eines bewaffneten internationalen Konflikts mit einem eigenen Rechtsregime als Konsequenz.

Im Ergebnis ist der Analyse von James Kraska zuzustimmen, wonach es Russland gelungen sei, auch durch die gerichtlich ungeklärte Situation der Krim eine vermeintlich unübersichtliche völkerrechtliche »Grauzone« zu errichten, in der es seine geopolitische Agenda ungehindert weiterentwickele.

Und während die russische Regierung das Völkerrecht in der Krimfrage als unabhängiges streitschlichtendes Instrument leerlaufen lässt, ist letztlich bemerkenswert, dass *innerstaatlich* außergewöhnlich viele Gerichtsverfahren durchgeführt wurden, um die Vorgänge auf der Krim gerichtlich »aufarbeiten« zu lassen. Dies gilt zunächst für das höchst problematische Urteil des russischen Verfassungsgerichts zur Angliederung der Krim sowie für zahlreiche rechtsstaatswidrige Strafverfahren gegen Ukrainer und Krimtataren vor russischen Gerichten, die es wie im Fall Oleh Senzow offensichtlich zum Ziel haben, Kritiker der Annexion einzuschüchtern und die offizielle Bewertung der Ereignisse durch die russische Regierung gerichtlich zu legitimieren. Insofern ist das Recht auch für Russland in der Krimfrage nicht ohne Bedeutung, vielmehr ist es innerstaatlich ein wichtiges Instrument autoritärer Herrschaft.

*Über die Autorin:*
Caroline von Gall ist Juniorprofessorin am Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln. Sie forscht vor allem zum Verfassungs- und Völkerrecht der postsowjetischen Staaten sowie zum internationalen Menschenrechtsschutz.

UMFRAGE

# Einstellung der russischen Bevölkerung zur Annexion der Krim

**Grafik 1: Unterstützen Sie die Angliederung der Krim an Russland? (in %)**

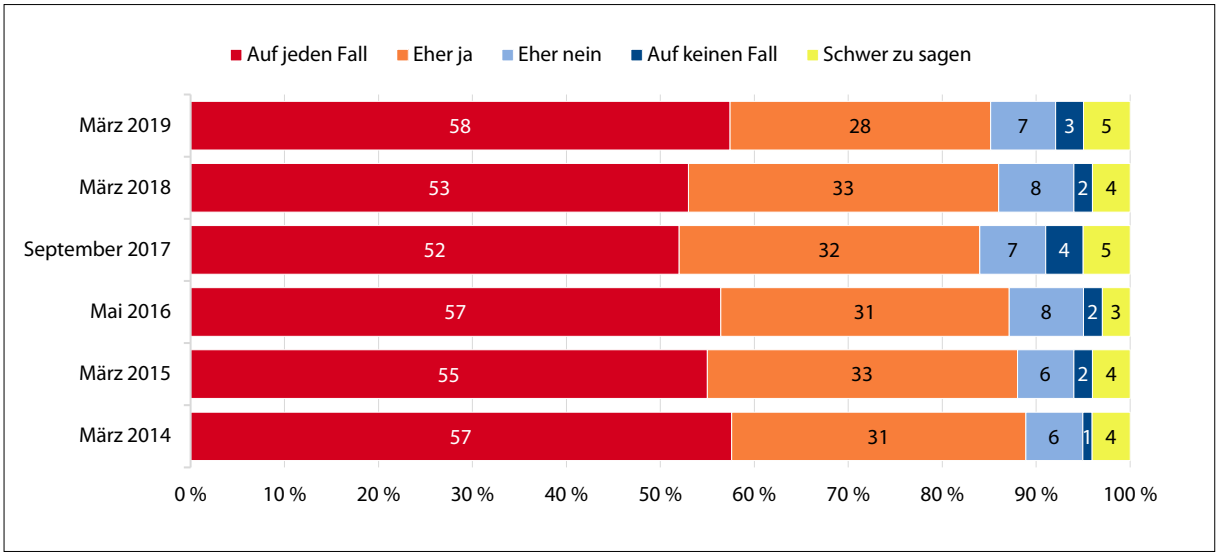


*Quelle: repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 21.–27. März 2019 (1.600 Befragte) sowie Daten früherer Umfragen;* https://www.levada.ru/2019/04/01/prisoedinenie-kryma/?utm_source=mailpress&utm_medium=email_link&utm_content=twentyten_weekly_24203&utm_campaign=2019-04-06T13:00:07+00:00, *veröffentlicht am 1. April 2019*

**Grafik 2: Hat die Angliederung der Krim Russland insgesamt mehr Nutzen, mehr Schaden oder gleichermaßen Nutzen und Schaden gebracht? (in %)**

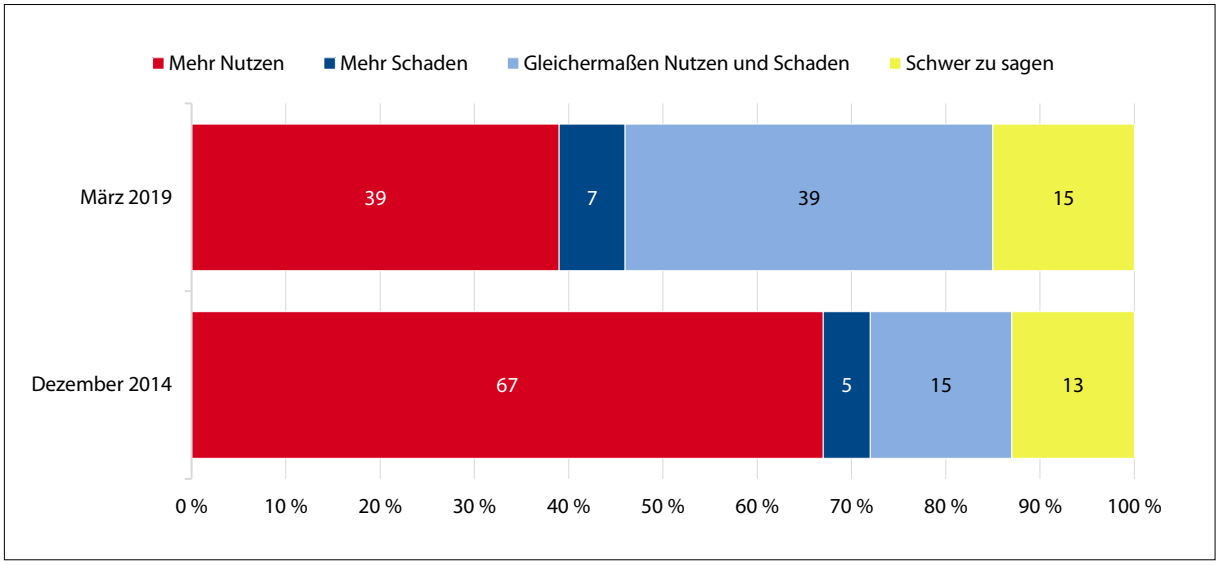


*Quelle: Umfrage des Meinungsforschungsinstituts FOM vom 3. März 2019 (1.500 Befragte);* https://fom.ru/Politika/14182, *veröffentlicht am 14. März 2019. Außerdem Daten einer früheren FOM-Umfrage:* https://fom.ru/Politika/11883.

**Grafik 3: Hat die Angliederung der Krim Russland insgesamt mehr Nutzen oder mehr Schaden gebracht? (in %)**

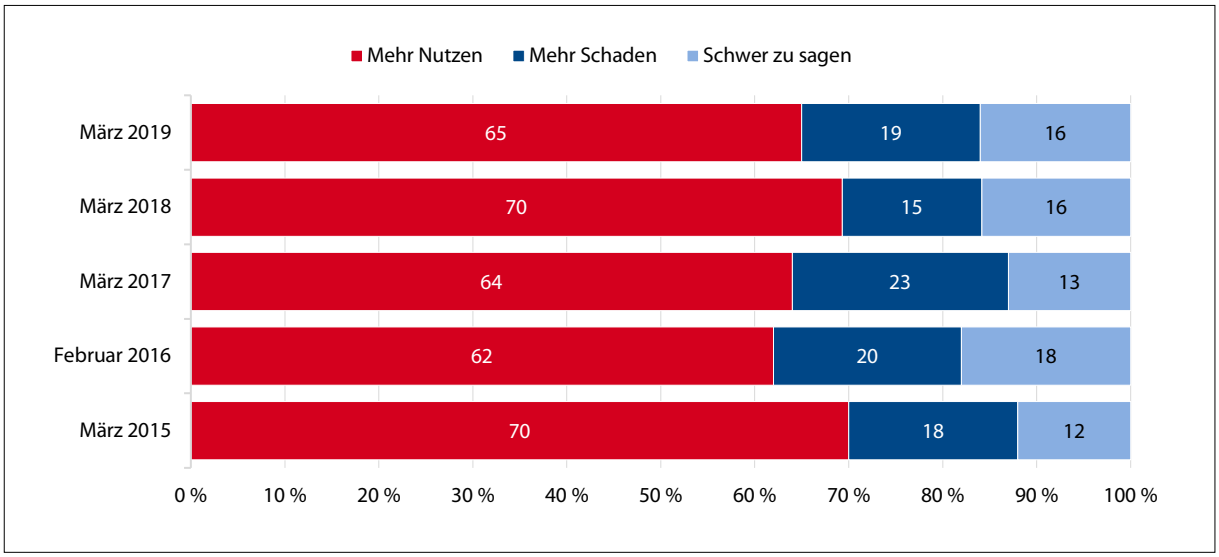


*Quelle: repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 21.–27. März 2019 (1.600 Befragte) sowie Daten früherer Umfragen;* https://www.levada.ru/2019/04/01/prisoedinenie-kryma/?utm_source=mailpress&utm_medium=email_link&utm_content=twentyten_weekly_24203&utm_campaign=2019-04-06T13:00:07+00:00*, veröffentlicht am 1. April 2019*

**Grafik 4: Stimmen Sie der Ansicht zu, dass Russland mit der Angliederung der Krim seine internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen verletzt hat?* (in %)**

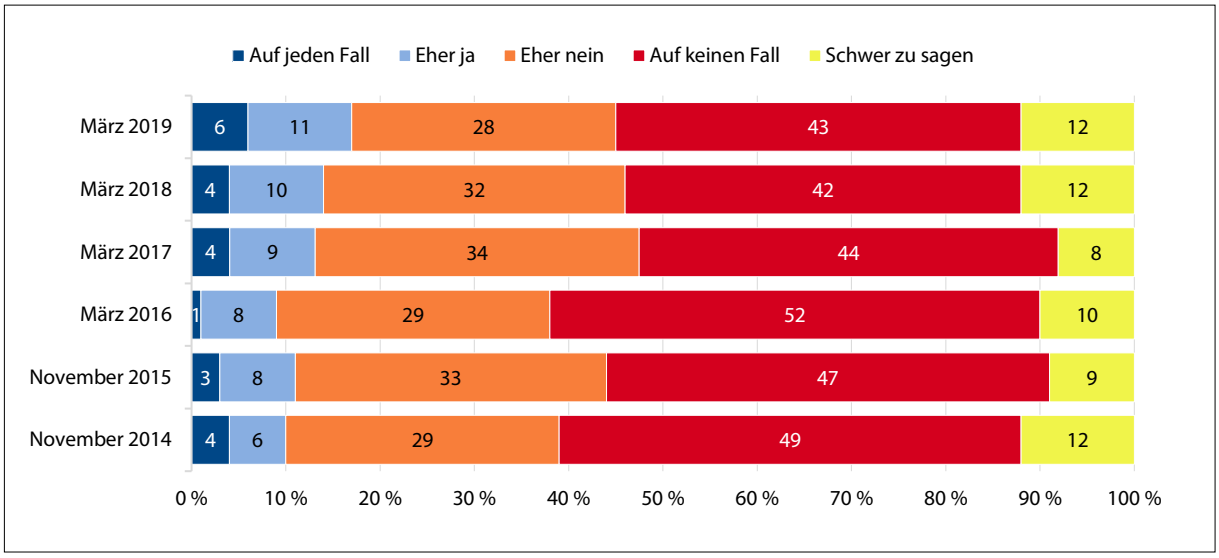


** Zwischen 2014 und 2017 wurde die Frage folgendermaßen formuliert: »Die Mehrheit der Bevölkerung der westlichen Länder und der Ukraine ist der Ansicht, dass Russland mit dem Anschluss der Krim alle internationalen Abkommen der Nachkriegszeit und der postsowjetischen Zeit sowie das Völkerrecht verletzt hat. Stimmen Sie dieser Ansicht zu oder nicht?«*

*Quelle: repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 21.–27. März 2019 (1.600 Befragte) sowie Daten früherer Umfragen;* https://www.levada.ru/2019/04/01/prisoedinenie-kryma/?utm_source=mailpress&utm_medium=email_link&utm_content=twentyten_weekly_24203&utm_campaign=2019-04-06T13:00:07+00:00*, veröffentlicht am 1. April 2019*

**Grafik 5: Wie werden sich die Beziehungen zwischen Russland und den westlichen Ländern nach dem derzeitigen Konflikt um die Ukraine und die Krim Ihrer Meinung nach entwickeln? (in %)**

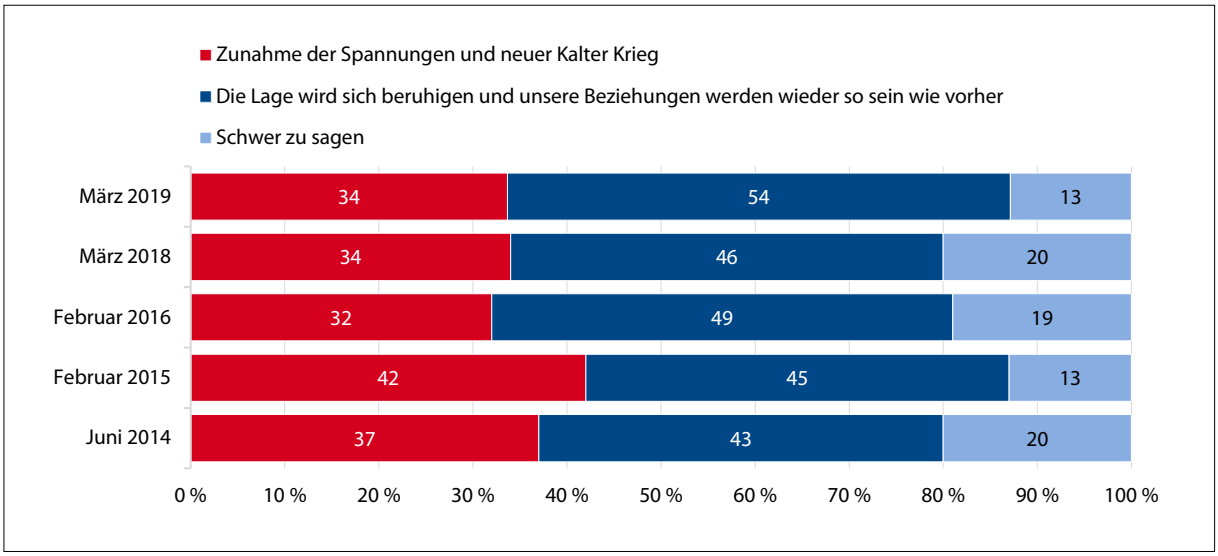


*Quelle: repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 21.–27. März 2019 (1.600 Befragte) sowie Daten früherer Umfragen;* https://www.levada.ru/2019/04/01/prisoedinenie-kryma/?utm_source=mailpress&utm_medium=email_link&utm_content=twentyten_weekly_24203&utm_campaign=2019-04-06T13:00:07+00:00*, veröffentlicht am 1. April 2019*

DEKODER

# Die Krim – ist das Völkerrecht fit genug?

Von Kateryna Busol (Global Rights Compliance, Kiew), Maria Issaeva (Threefold Legal Advisors LLC, Moskau) und Cindy Wittke (Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg)

Der folgende Beitrag erschien zuerst am 20.03.2019 im Multimedia-Dossier *Archipel Krim* (https://crimea.dekoder.org/recht). Diese Publikation ist im Rahmen des Projektes *Wissenstransfer hoch zwei – Russlandstudien*, das von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und dekoder.org mit finanzieller Unterstützung der VolkswagenStiftung durchgeführt wird, und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) entstanden (https://crimea.dekoder.org/de).

## Einleitung

Hat Russland die Krim völkerrechtswidrig annektiert oder sie rechtmäßig in sein Hoheitsgebiet eingegliedert? Im Zuge der Auseinandersetzung um den Status der Halbinsel und des anhaltenden bewaffneten Konflikts in der Ostukraine ist die internationale Staatengemeinschaft erneut mit komplexen Entwicklungen im postsowjetischen Raum konfrontiert. Zentrale Grundsätze des Völkerrechts und der internationalen Politik scheinen zunehmend in Frage gestellt – darunter das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Verbot der Gewaltanwendung und die territoriale Integrität von Staaten. »Annexion«, »humanitäre Intervention«, »Abspaltung«, »Besatzung« oder »Krieg« – die Wortwahl ist entscheidend. Denn der Gebrauch bestimmter völkerrechtlicher Begriffe kann Staaten zur Legitimierung und Delegitimierung politischer und militärischer Handlungen dienen.

Vor allem seit dem Frühjahr 2014 ist in öffentlichen Debatten und Fachdiskussionen viel Energie darauf verwendet worden, den russischen Umgang mit dem Völkerrecht (d. h. seinen Gebrauch oder Missbrauch durch Russland) und vermeintliche »Kollisionen« zwischen einem russischen und einem »westlichen« Rechtsverständnis zu ergründen.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich: Wir wissen zu wenig über den konkreten Inhalt aktueller lokaler Debatten und »Kollisionen« zwischen ukrainischen und russischen ExpertInnen hinsichtlich der rechtlichen und rechtspolitischen Fragen rund um den Fall »Krim«. Wir lesen und hören quasi nur aus zweiter Hand darüber. Doch die daran beteiligten ExpertInnen aus dem betreffenden Raum kommen bei uns nur selten direkt zu Wort. Das hat unterschiedliche Gründe. Zum Teil hat es mit den Besonderheiten der völkerrechtlichen Forschung, Lehre und Praxis im postsowjetischen Raum zu tun. Auch Sprachbarrieren haben natürlich einen Anteil.

Und wenn ExpertInnen über die völkerrechtspolitischen Implikationen der Krim-Angliederung debattieren, spielen nicht zuletzt auch persönliche und fachliche Interessen, Zwänge und Empfindlichkeiten eine Rolle.

Wie soll man also nun in der Sprache des Völkerrechts über den Fall »Krim« reden, wenn bestimmte Begriffe tabuisiert werden – in Russland etwa darf die Angliederung der Krim nicht als Annexion bezeichnet werden.

Welche Rolle kann das Völkerrecht überhaupt in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Krim wahrnehmen?

Diese herausfordernden Fragen diskutieren drei Völkerrechtsexpertinnen: Kateryna Busol, Maria Issaeva und Cindy Wittke. Sie kommen nicht nur aus drei verschiedenen Ländern – der Ukraine, Russland und Deutschland – sondern haben auch unterschiedliche Studien- und Berufslaufbahnen absolviert. Keine von ihnen beansprucht, die völkerrechtliche Forschung, Lehre und Praxis ihres Landes zu repräsentieren. Sie stellen jeweils ihre individuelle Sicht zur Diskussion und berücksichtigen dabei die Vielfalt und die wichtigsten Nuancen in den aktuellen völkerrechtlichen Debatten zur Krim und der sogenannten »Ukraine-Krise«.

**In den öffentlichen Debatten über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Krim-Referendums und damit darüber, ob die Halbinsel rechtswidrig annektiert oder rechtmäßig in das russische Staatsgebiet eingegliedert wurde, wird häufig auf den Fall »Kosovo« verwiesen. Von der politischen Rhetorik abgesehen: Inwiefern ist dieser Vergleich mit der Intervention der NATO im Jahr 1999 und die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Jahr 2008 aus Ihrer Sicht völkerrechtlich relevant?**

**Kateryna Busol**: Der Verweis auf eine Ausnahme ist im Völkerrecht immer schwierig. Das gilt umso mehr, wenn diese Ausnahme äußerst umstritten ist. Der einstmals ehrenwerte Begriff der humanitären Intervention ist leider kompromittiert worden, besonders seit dem Jugoslawien- und dem Irakkrieg. Russlands Versuch, sein Eingreifen auf der Krim anhand eines solchen rechtlich fragwürdigen Präzedenzfalls zu rechtfertigen, ist deshalb von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Auch die Verweise auf die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo scheinen aus mindestens zwei Gründen verfehlt:

Erstens hat sich Russland vor 2014 sehr vernehmlich gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen des Kosovo gewandt. Diese Haltung erklärte sich unter anderem aus Russlands Besorgnis über sezessionistische Aufrufe im eigenen Staatsgebiet.

Zweitens sind abgesehen davon die »Unabhängigkeit« des Kosovo und die der Krim rechtlich unterschiedlich zu bewerten. Die Geschehnisse auf der Krim wurden von einem fremden Staat in Gang gesetzt, dessen Militärs und Paramilitärs die Durchführung des hastig organisierten »Referendums« anstelle internationaler Beobachter garantierten – ohne jede Zustimmung des betroffenen souveränen Staates, der Ukraine. Dies war im Kosovo nicht der Fall. Damit ist auch Russlands zweites Argument beim Vergleich von Krim und Kosovo hinfällig.

Um es mit Rabindranath Tagore zu sagen: »Wenn der Friede seinen Schmutz fegt, gibt es Sturm.« Die stürmische Art und Weise, auf die Russland in die Krim – den integralen und legitimen Teil eines anderen souveränen Staates – eingedrungen ist und dort »Frieden« erzwungen hat, lässt es fraglich erscheinen, ob es ihm ursprünglich oder überhaupt jemals wirklich um Frieden ging.

**Maria Issaeva**: Der Vergleich zwischen der Sezession der Krim und der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo wäre nur dann haltbar, wenn die letztere innerhalb der sehr kurzen Zeitspanne von zwei Wochen über die Bühne gegangen wäre – unter einseitigem Einsatz von Militärgewalt durch ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates, welches das neue Gebilde dann innerhalb weniger Tage in sein Hoheitsgebiet eingegliedert. Russland lässt mit diesem Vergleich seine Missachtung für die Bedeutung multilateraler Zusammenarbeit und für geregelte internationale Verfahren als Voraussetzung völkerrechtlicher Legalität und Legitimität erkennen.

Die Argumentation russischer Völkerrechtler aus Wissenschaft und Praxis nach 2014 ist – wie auch die offizielle russische Position – plötzlich ganz anders als in der Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der Sezession des Kosovo: Zuvor legte Russland großen Wert auf die Verpflichtung, jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die gegen die territoriale Integrität eines Staates gerichtet sind. Dabei berief es sich unter anderem auf die KSZE-Schlussakte von

Helsinki von 1975. Im Fall der Krim wurde mit dem Selbstbestimmungsrecht argumentiert, ohne die territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine auch nur zu erwähnen. Seit 2014 ist in Russland oft zu hören, die Schlussakte von Helsinki sei »nur ein politisches Dokument«, das die Staaten zu nichts verpflichte. Einige Rechtfertigungsversuche berufen sich sogar darauf, dass die Ukraine ein gescheiterter Staat sei (und somit auch nicht in der Lage sei seine Souveränitätsrechte effektiv auszuüben).

**Cindy Wittke**: Meiner Meinung nach sind alle wissenschaftlichen Argumente in Bezug auf den Kosovo-Konflikt und seine Vergleichbarkeit mit der Krim-Annexion bereits »ausdiskutiert« – wir werden hier nichts Neues mehr hören.

Aufgrund meiner Forschungsinterviews mit ukrainischen, georgischen und russischen VölkerrechtsexpertInnen bin ich zu dem Schluss gelangt, dass »Kosovo« zur Projektionsfläche für verschiedene Narrative hinsichtlich der Legitimität und Illegitimität von russischem und »westlichem« Exzeptionalismus geworden ist.

Kurz gesagt, »Kosovo« ist zu einer Chiffre für verschiedene Formen von »lawfare« – Kriegsführung mit den Mitteln des Rechts – geworden. Der Bezug auf »Kosovo« steht auch dafür, dass Recht und Politik selten getrennt voneinander betrachtet werden können.

Der Verweis auf den Kosovo ist letztlich keine bloße politische Rhetorik, aber er ist auch nicht (mehr) nur Gegenstand dogmatischer juristischer Diskussionen: Er ist Symptom für einen Konflikt über die Rolle(n) des Völkerrechts in der internationalen Politik. Verschiedene Vermittler des Völkerrechts füllen den Begriff »Kosovo« mit unterschiedlichen Inhalten und Kontroversen, die über das hinausreichen, was sich im und mit dem Kosovo ereignet hat.

**Ist die Krim ein Sonderfall (sui generis)? Oder erleben wir allgemein Prozesse der Umdeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der abhelfenden Sezession und schließlich der staatlichen Souveränität im postsowjetischen Raum?**

**Maria Issaeva**: Bei der Krim geht es weder um eine Neuinterpretation noch handelt es sich um einen »sui generis«-Fall. Vielmehr handelt es sich um den endgültigen Rückfall Russlands in alte sowjetische Verhaltensmuster mit einem entsprechenden Verständnis des Völkerrechts.

Russland hat nie aufgehört, die Vorherrschaft im postsowjetischen Raum als Priorität zu betrachten. Entsprechend hat es auch das Völkerrecht innerhalb des Bereichs, den es seit 1991 als seine »Einflusszone« betrachtete, immer auf seine Weise ausgelegt.

Wie vor 1991 schon die Sowjetunion, so hat auch Russland die eigene Souveränität immer für wichtiger erachtet als die Souveränität der Länder, die es als seine Satelliten betrachtet. Und es ist sehr unwahrscheinlich, dass es im Zusammenhang mit der Krim zu neuen rechtlichen Entwicklungen bezüglich der abhelfenden Sezession und der Selbstbestimmung kommt. Denn dies ist ein recht eindeutiger Fall des Verstoßes gegen das Gewaltverbot, bei dem die Berufung auf »Selbstbestimmung« als Rechtfertigungsgrund nicht wirklich eine völkerrechtliche Basis hatte.

**Cindy Wittke**: Es ist interessant, genauer zu betrachten, was geschieht oder geschehen könnte, wenn wir ein Ereignis oder einen Vorgang als »einzigartig«, »unvergleichbar« oder »Ausnahmefall« bezeichnen.

Aus rechtlicher Sicht kann das etwa die Frage aufwerfen, ob ein solches Ereignis oder ein solcher Vorgang womöglich »außerhalb des Rechts« steht. Wenn Not- und Ausnahmesituationen zur neuen »Normalität« werden, kann das meiner Meinung nach die Umdeutung des Völkerrechts und seiner Grundsätze nach sich ziehen. Es kann zum Beispiel Auswirkungen darauf haben, was sich in den Argumentationslinien unterschiedlicher Akteure im Rahmen ihrer Politik und Kriegsführung als legal und legitim darstellen lässt.

Ich würde dem entgegenhalten, dass eine rechtliche und/oder politische »Normalität« seit jeher äußerst selten ist und war. Das Völkerrecht hat vielmehr die Aufgabe, Streitigkeiten nach vereinbarten Regeln zu handhaben und beizulegen. Dafür ist keine »Normalität« erforderlich, und es gibt auch nicht so etwas wie »außerhalb des Rechts« – ob nun in Bezug auf den Kosovo oder die Krim.

**Kateryna Busol**: Einerseits könnte man auf die Situationen in Transnistrien, im Kosovo, in Katalonien, in den besetzten palästinensischen Gebieten und in Nordzypern verweisen. Sie zeigen, dass die Fragen der Besatzung oder angeblichen Selbstbestimmung und Abspaltung, die im Zusammenhang mit der Krim aufgeworfen wurden, keine Ausnahme sind. Zugleich gibt es jedoch eine Reihe faktischer und rechtlicher Gesichtspunkte, die den Fall Krim besonders machen:

Erstens handelt es sich um einen unerwartet heftigen Ausbruch eines anhaltenden bewaffneten Konflikts und eine Okkupation in Europa im 21. Jahrhundert. Dies wirkt sich zwangsläufig auf Anstrengungen rund um die rechtlichen

Dimensionen von Verantwortung und Versöhnung aus. Zum Vergleich: Der russisch-georgische Krieg von 2008 hat fünf Tage gedauert, und der Internationale Strafgerichtshof hat fast acht Jahre gebraucht, um eine Untersuchung einzuleiten. Der Fall der Krim und die Situation der Ukraine im Allgemeinen sind äußerst komplex. Deshalb ist kaum zu erwarten, dass internationale Gerichtsverfahren hier schneller ablaufen würden.

Zweitens wird das ukrainische Problem durch die neuen Elemente der hybriden Kriegsführung verschärft, die sich im postfaktischen Zeitalter in hohem Tempo entwickeln, etwa Cyberangriffe und die Nutzung sozialer Medien.

Drittens gibt es immer mehr Belege für mutmaßliche »sui generis«-Verstöße auf der Krim. Dazu gehören die verfälschende Restaurierung des Khanpalasts der Krimtataren in Bachtschyssaraj, die darauf zielt, sie kulturell auszulöschen, und die Errichtung der Brücke von Kertsch, die Russland mit der Krim verbindet. Die Bauarbeiten gingen mit Enteignungen sowie nicht-autorisierten archäologischen Ausgrabungen einher, die nach den Regeln des humanitären Völkerrechts sämtlich unzulässig sind.

**Welche rechtlichen Fragen und Probleme sollten mit Bezug auf die jetzige Situation der Krim, im März 2019, vorrangig diskutiert werden? Ist das Völkerrecht fit für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Krim?**

**Cindy Wittke**: Wie ich schon gesagt habe: Es gibt keinen Bereich »außerhalb des Rechts«. Ich würde für eine pragmatische Wende beim Umgang mit Fragen plädieren, die auf das regulierende Potential des Völkerrechts im Alltag abzielen – und dem Dilemma zwischen rechtlichem und faktischem Status der Krim Rechnung tragen.

Mit Blick auf andere langwierige inner- und zwischenstaatliche Territorialkonflikte im postsowjetischen Raum scheint es mir wichtig, auf eines hinzuweisen: Wenn die Ukraine das Territorium und die Menschen auf der Krim »wiedergewinnen« möchte, dann ist es nicht unbedingt die beste Strategie, sie sich zu entfremden – trotz der eklatanten Verletzung der territorialen Integrität.

Auch die Erfahrung mit anderen Statuskonflikten außerhalb der Region spricht aus meiner Sicht für einen pragmatischen Ansatz, der es ermöglicht, in begrenzten Bereichen technische Übereinkünfte zu erzielen. Oder etwa mit ihrer Hilfe Alltagsprobleme zu lösen, etwa in den Bereichen Infrastruktur, Straßenbau, Strom- und Wasserversorgung.

Kurz, eine pragmatische Zukunftsstrategie könnte die Bedürfnisse der Einwohner berücksichtigen und geregelte Interaktionen anstreben, ohne damit eine rechtliche oder politische Anerkennung zu verbinden – oder zukünftigen Statusregelungen vorzugreifen.

**Maria Issaeva**: Im 19. Jahrhundert oder davor hätte die gewaltsame Annexion der Krim ganz dem üblichen Vorgehen vieler anderer europäischer Staaten entsprochen. Wenn sich der Gedanke durchsetzte, das Völkerrecht sei für die Krim-Frage nicht angemessen, wäre das ein gewaltiger Rückschritt für das heutige Völkerrecht. Das gegenwärtige Völkerrecht wurde geschaffen, nachdem als unmittelbare Folge der Kriegspolitik der europäischen Mächte die beiden Weltkriege ausgebrochen waren.

Es scheint nach wie vor entscheidend zu sein, dass die richtige Balance gewahrt wird. Einerseits braucht es einen pragmatischen Umgang mit dem heutigen Russland, andererseits muss angesichts der Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine das Recht der Staatenverantwortlichkeit zur Anwendung kommen.

**Kateryna Busol**: Aus internationaler Sicht stimme ich Maria Issaeva zu: Erstens würde es die gesamte Rechtsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg in ihren Grundfesten erschüttern, wenn konzediert würde, dass das Völkerrecht nicht auf den Fall der Krim anwendbar sei. Und zweitens ist das einfach nicht wahr. Die völkerrechtliche Bewertung steht weitgehend fest: Gewaltanwendung oder deren Androhung sind verboten, Grenzen können nicht einfach einseitig geändert werden, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung besteht nicht uneingeschränkt, und das Verhalten eines Besatzungsstaats ist Regeln unterworfen.

Am Vollzug, an der Umsetzung, hapert es, weil aus realpolitischen Erwägungen heraus zu bereitwillig Zugeständnisse gemacht werden. Wenn dies der Fall ist, dann wird eine Anpassung der Normen des Völkerrechts jedoch kaum die gewünschte Änderung herbeiführen. Vielmehr muss die internationale Gemeinschaft sich konsequenter bereit zeigen, sie durchzusetzen.

Was die nationale Seite betrifft, so werden viele völkerrechtliche Prozesse durch Schritte auf nationaler Ebene ausgelöst oder angestoßen. Ob Ermittlungen durch den Internationalen Strafgerichtshof eingeleitet werden und wie schnell sie vonstattengehen, hängt beispielsweise in erheblichem Maß von den nationalen Verfahren wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab. Die Qualität dieser Verfahren wiederum ist

abhängig von der nationalen Rechtspraxis und der Sachkenntnis der nationalen Ermittler, Staatsanwälte, Strafverteidiger und Richter. Dies ist nur eines von vielen Beispielen dafür, wie sehr die internationale und die nationale Seite des Völkerrechts miteinander verflochten und aufeinander angewiesen sind. Das wirkt sich zwangsläufig auf seine Effizienz aus, auch im Fall der Krim.

**Der Völkerrechtsexperte Stefan Talmon sprach 2014 in einem Artikel für die FAZ von einer »Pflicht zum Ärgern« Russlands. Es bedürfe einer aktiven Nichtanerkennung des Status der Krim, um der, nach seiner Einschätzung, widerrechtlichen Annexion zu begegnen.**

**Andererseits besagt ein humanitärer politischer Grundsatz, dass die Zivilbevölkerung eines annektierten Gebiets nicht zusätzlichem Leid durch internationale Maßnahmen ausgesetzt werden sollte, etwa durch Verhängung von Sanktionen, von denen dieses Territorium betroffen wäre.**

**Was bedeutet das Ihrer Einschätzung nach für die Praxis im Jahr 2019 und darüber hinaus?**

**Cindy Wittke**: Sanktionen gegen Angriffshandlungen und Völkerrechtsverletzungen durch Russland sind natürlich wichtig – aus rechtlichen wie politischen Gründen. Trotzdem stellt sich auch hier die Frage: Was können wir aus der Alltagsrealität anderer langandauernder territorialer Statuskonflikte lernen?

Welche Bedeutung hat die politische und rechtliche Lage in diesen Gebieten – nicht nur in humanitärer, sondern auch in humaner Hinsicht – für die von der Krim-Frage unmittelbar betroffenen Menschen? Also für die Bewohner der Halbinsel, für die Flüchtlinge, die sich hauptsächlich in anderen Teilen der Ukraine niedergelassen haben, und für die Menschen, die in den ukrainischen Nachbarregionen der Krim leben?

Die bereits angesprochenen technischen Übereinkünfte und Zusammenarbeit mittels begrenzter Absprachen – »Islands of Agreement« – könnten auch Kanäle des politischen Dialogs offen halten und zukünftige technische Arrangements erleichtern. Auch wenn damit die rechtliche und politische Ambivalenz zur Strategie erhoben wird.

**Maria Issaeva**: Die Krim-Frage hat Russland weit zurück in die Vergangenheit katapultiert – intellektuell, wirtschaftlich und anderweitig. Die ersten Opfer dieses massiven Verstoßes gegen das Völkerrecht waren, von der Ukraine mal abgesehen, die Menschen in Russland sowie die Bewohner der Krim als Folge ihrer Eingliederung.

In gewisser Weise hat der Krim-Konflikt gezeigt, dass die Russen gegenüber ihrer politischen Führung an einem »Stockholm-Syndrom« leiden. Der »Krieg der Sanktionen«, mit denen wohl die erwähnte »Pflicht zum Ärgern« umgesetzt werden soll, sollte zwischen Staaten geführt werden und nicht zwischen Menschen.

**Kateryna Busol**: Diese Fragestellung ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens wird mit dem Wort »ärgern« eine Dimension der Rechtfertigung eingeführt – in dieser Sicht könnten dann auch manche Reaktionen Russlands als berechtigte, durch angebliche »Ärgernisse« wie die fortgesetzte Nichtanerkennung des Status der Krim oder Sanktionen provozierte Antworten verstanden werden. So verhält es sich aber nicht. Sanktionen und Gegenmaßnahmen sind im Völkerrecht durchaus üblich. So wurden etwa im Zusammenhang mit dem Lockerbie-Anschlag umfangreiche Sanktionen gegen Libyen verhängt. Dass ein Staat, der das von ihm besetzte Gebiet aktiv annektiert, mit vergleichbaren Konsequenzen zu rechnen hat, erscheint nur natürlich.

Zweitens ist ein Staat zwar verpflichtet, die Rechte und Freiheiten seiner Bevölkerung in einem Gebiet, das besetzt oder vorübergehend nicht von ihm kontrolliert wird, nach besten Kräften zu gewährleisten. Diese Pflicht besteht jedoch nicht unbegrenzt. Es wäre schlicht nicht realistisch, wenn ein geschädigter Staat uneingeschränkt verpflichtet wäre, seiner Bevölkerung in Gebieten, die von einem anderen Staat kontrolliert werden, das volle Spektrum an Rechten und Privilegien einzuräumen. Das ist eine sehr schwierige Situation – rechtlich, politisch, diplomatisch, humanitär und vor allem menschlich. Maßnahmen der Ukraine, die darauf zielen, die Versorgung der Halbinsel mit Nahrungsmitteln oder anderen lebenswichtigen Ressourcen zu behindern oder andere Staaten und Organisationen dazu zu drängen, wären wohl kaum rechtlich zulässig.

Zugleich sind solche Situationen selten ganz schwarzweiß zu sehen. Es müsste von Fall zu Fall beurteilt werden, inwiefern die Bemühungen seitens der Ukraine, ihrer Bevölkerung auf der Krim zu helfen, angemessen und ausreichend sind.

Die größte Schwierigkeit besteht darin, einerseits an der Politik der Nichtanerkennung und der damit einhergehenden Sanktionen festzuhalten und andererseits die Beziehungen zu den Bewohnern der Krim wieder anzuknüpfen und zu pflegen, die ja zudem noch massiven Einflüssen durch die Massenmedien ausgesetzt sind.

**Gibt es denn nun ein universelles gültiges Völkerrecht, das das Verhalten aller Staaten regelt? Oder bleibt uns nur übrig, über russische, ukrainische, westliche und andere Auslegungen des Völkerrechts und seine Rolle in der internationalen Politik zu diskutieren?**

**Cindy Wittke**: Aufgrund meiner Forschungsarbeit würde ich unterstreichen, dass Völkerrecht und Politik kaum als völlig getrennt voneinander betrachtet werden können. Andererseits ist die Sprache des Völkerrechts mehr als nur ein Instrument im Werkzeugkasten der internationalen Politik.

Der Gebrauch dieser Sprache wurzelt häufig in der Überzeugung, dass das Völkerrecht eine objektive Institution ist, die es uns ermöglicht, zwischen Recht und Unrecht in den Handlungen von Staaten zu unterscheiden. Dieser Glaube an die normative Kraft des Völkerrechts bedarf jedoch der kritischen Reflexion. Jüngste Debatten in der Völkerrechtswissenschaft drehen sich etwa darum, ob es nicht russische (und andere) Ansätze im Völkerrecht gibt – und letztlich darum, inwieweit das Völkerrecht wirklich international ist.

Wer und/oder was bestimmt denn, welche Normen und Interpretationen gelten? Meiner Meinung nach müssen wir uns bewusst machen, dass die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1991 vor der Herausforderung stehen, im Zuge ihrer Staatenbildung und umfassender Transformationsprozesse ihre eigene Politik des Völkerrechts in der internationalen Politik zu formulieren und umzusetzen. Die Interaktion der Staaten im postsowjetischen Raum ist von einer starken Konfliktdynamik gekennzeichnet – die Annexion der Krim und der Ausbruch gewaltsamer separatistischer Konflikte in der Ostukraine im Jahr 2014 ist ein Beispiel dafür. In der Folge wurde die internationale Staatengemeinschaft mit unterschiedlichen Auslegungen des Völkerrechts konfrontiert, die grundlegende Prinzipien der internationalen und regionalen rechtlichen und politischen Ordnung(en) in Frage zu stellen scheinen.

Deshalb müssen wir mehr Stimmen aus der Region hören und die Völkerrechtsdebatte ernsthaft führen, ohne die Ukraine, Russland und die sogenannte »Ukraine-Krise« zu »orientalisieren«.

**Maria Issaeva**: Es ist nicht schwer, Beispiele dafür zu finden, dass die mächtigsten Akteure sich aus Eigeninteresse nicht an das Recht halten. In dieser Hinsicht ist Russland kein Sonderfall. Keines der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats, die 1945 mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betraut wurden, ist dieser positiven Verantwortung gerecht geworden – das lässt sich aus heutiger Sicht kaum bestreiten. Von jedem dieser Staaten ließe sich so gesehen sagen, dass er kein Wahrer des universellen Völkerrechts ist, sondern es im Gegenteil erheblich gefährdet.

Bei jeder Rechtsauffassung im Allgemeinen und bei der Auslegung des Völkerrechts im Besonderen sind mit Sicherheit länderspezifische Aspekte im Spiel. Das gilt sowohl für die Kodifizierung und Anwendung des Rechts als auch für Verstöße dagegen. So ist etwa die russische Regierung sehr daran gewöhnt, in einem einheitlichen politischen Umfeld zu agieren. Sie muss keine Kompromisse mit und zwischen verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft eingehen, sondern kann das nationale Recht zugunsten ihrer Eigeninteressen verbiegen und missbrauchen. Irgendwann kommt es ihr dann vielleicht ganz selbstverständlich vor, das auch mit dem Völkerrecht zu versuchen. In dieser Hinsicht könnte es sinnvoll sein, die Rechtsauffassungen der einzelnen Nationalstaaten zu analysieren, auch in Bezug auf das Völkerrecht.

**Kateryna Busol**: Als Anwältin und als Bürgerin eines vom Krieg betroffenen Landes schmerzt es mich, zuzugeben, dass die Auslegung und Anwendung des Völkerrechts, das seinem Namen nach international sein soll, oft stark von der innenpolitischen Agenda beeinflusst wird. Es ist mittlerweile recht gängig, die Universalität des Völkerrechts in Frage zu stellen und zu fordern, dass ein breiteres Spektrum an Auslegungen in den Blick genommen werden müsse. Interessanterweise führen solche Aufrufe in der Regel zu einer näheren Befassung mit der russischen, chinesischen oder brasilianischen Auslegung des Völkerrechts – aber kaum je mit der vietnamesischen, guatemaltekischen oder ukrainischen.

Zugleich ist es manchmal möglich, Probleme trotz der schwachen Durchsetzbarkeit des universellen Völkerrechts und trotz seiner innenpolitischen Instrumentalisierung zu lösen:

Das absehbare Veto des UN-Sicherheitsrates, gegen internationale Bemühungen die in Syrien begangenen Kriegsverbrechen zu verfolgen, etwa, hat dazu geführt, dass in Deutschland, den Niederlanden und Schweden zahlreiche innerstaatliche Verfahren nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit für Menschenrechtsverbrechen eingeleitet wurden.

Auch nach dem Veto des UN-Sicherheitsrats gegen die Einberufung eines Ad-hoc-Tribunals zum Abschuss des Fluges MH17 wurde das Gemeinsame Ermittlungsteam gebildet – und es wurden entsprechende innerstaatliche Verfahren in den Niederlanden eröffnet.

Deshalb ist zu hoffen, dass die politisierten Rechtsdebatten bestimmter Staaten eine Lösung im Fall der Ukraine nicht dauerhaft behindern, sondern neue Möglichkeiten erschließen werden, den Fall auf inländischer oder regionaler Ebene rechtlich zu bearbeiten.

*Übersetzung aus dem Englischen: Anselm Bühling*

*Über die Autorinnen:*
*Kateryna Busol* ist eine ukrainische Rechtsanwältin, die sich auf internationale Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und das Strafrecht spezialisiert hat. Sie hat die ukrainische Seite im Rechtsstreit um das Skythengold beraten. Seit 2015 ist sie für Global Rights Compliance (GRC) tätig. Hier berät sie Akteure des ukrainischen Staats und NGOs zu bewährten Verfahren bei der Ermittlung und Verfolgung internationaler Straftaten und zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC). Kateryna Busol war Stipendiatin am Kennan Institute und Visiting Professional am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

*Maria Issaeva* ist praktizierende Rechtsanwältin und lebt in der russischen Hauptstadt Moskau. Sie ist geschäftsführende Gesellschafterin der Kanzlei Threefold Legal Advisors LLC, die sie 2011 mitgegründet hat. In dieser Eigenschaft hat sie Mandanten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und inländischen Gerichten vertreten. Zuvor war sie unter anderem als Anwältin mit A-Status am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und als Partnerin bei White & Case LLC (Moskau) tätig. Seit 2016 ist sie Vorstandsmitglied der European Society of International Law.

*Cindy Wittke* ist Leiterin der Nachwuchsgruppe Frozen and Unfrozen Conflicts am Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS) in Regensburg. Ihre Promotion im Völkerrecht bildete die Grundlage ihres Buches Law in the Twilight – International Courts and Tribunals, the Security Council and the Internationalisation of Peace Agreements between State and Non-State Parties, das 2018 bei Cambridge University Press erschien. Derzeit arbeitet sie an ihrem zweiten Buchprojekt 'Test the West' – Contested Sovereignties in the post-Soviet Space und leitet seit März 2019 die vom BMBF geförderte Projektgruppe Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum.

dekóder [RUSSLAND ENTSCHLÜSSELN]

SURFTIPP

# Neues Multimedia-Dossier zur Krim

Das Multimedia-Dossier *Archipel Krim* ist ein Kooperationsprojekt von dekoder.org, dem Zentrum für Osteuropa und internationale Studien in Berlin (ZOiS) und der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (FSO).

Das Online-Dossier bietet viele verschiedene Debatten rund um die Krim ab – von der völkerrechtlichen Perspektive *(Anm. d. Red.: Diesen Teil des Dossiers haben wir in der vorliegenden Ausgabe der Russland-Analysen übernommen, siehe S. 17–22)* bis zu den gängigen Krim-Narrativen, die den Krim-Diskurs ausmachen.

Das Dossier wurde von Wissenschaftlern, Journalisten und Medien-Entwicklern gemeinsam konzipiert und umgesetzt und bildet eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Journalismus.

*Archipel Krim* entsteht im Rahmen des Projektes *Wissenstransfer hoch zwei – Russlandstudien*, das von dekoder.org und der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (FSO) mit finanzieller Unterstützung der VolkswagenStiftung durchgeführt wird.

Das Multimedia-Dossier ist in vier Sprachen zugänglich (Deutsch, Englisch, Russisch, Ukrainisch) und unter dem folgenden Link abrufbar:

https://crimea.dekoder.org/

DOKUMENTATION

# Verurteilung des Menschenrechtsaktivisten Ojub Titijew

Am 18. März 2019 wurde Ojub Titijew, Leiter von Memorial Grosny, zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Die Russland-Analysen dokumentieren hier die Pressemitteilung von Amnesty International:

## Amnesty International

**Tschetschenien: Amnesty kritisiert Justizfarce beim Verfahren gegen Menschenrechtler Oyub Titiev**
BERLIN, 19.03.2019 – Zum gestrigen Urteil wegen angeblichen Drogenbesitzes gegen Oyub Titiev, dem Leiter des Büros des Menschenrechtszentrums Memorial, erklärt Peter Franck, Russlandexperte bei Amnesty International in Deutschland: »Was zu befürchten war, ist eingetreten. Heute hat das Stadtgericht von Schlali in Tschetschenien umgesetzt, was Ramsan Achmatowitsch Kadyrow, Präsident der russischen Teilrepublik, von ihm erwartet hat: Das Gericht hat den Menschenrechtler wegen unerlaubten Drogenbesitzes zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.«

Bereits wenige Tage nach der Festnahme des Václav-Havel-Preisträgers im Januar 2018 hatte Kadyrow im staatlichen Fernsehen behauptet, dass es sich bei Titiev um einen Drogenabhängigen handele. »Das Gericht hat keine Entlastungsbeweise zugelassen, aus denen sich eindeutige Hinweise hätten ergeben können, dass Titiev die Drogen bei einer Polizeikontrolle untergeschoben worden waren. Überaus zweifelhaften Belastungszeugen hat es dagegen geglaubt«, sagt Franck.

»Fast zehn Jahre ist es inzwischen her, dass die Menschenrechtlerin Natalja Estemirowa, die in Tschetschenien ebenfalls für Memorial gearbeitet hatte, Opfer eines nie aufgeklärten Mordes wurde. Mit dem heutigen Urteil beenden Polizei und Justiz nun die Arbeit ihres Kollegen Titiev«, so Franck.

Geht es nach Kadyrow wird es bei Memorial keinen Nachfolger für Titiev geben. Tschetscheniens Präsident hatte sich im Sommer 2018 an die Strafverfolgungsbehörden gewandt und angekündigt, Sanktionen gegen Menschenrechtsverteidiger zu verhängen, weil sie angeblich »unser Volk daran hindern, in Frieden zu leben«. Nach dem Ende des Prozesses gegen Oyub Titiev, so Kadyrow weiter, dürften diese Personen die Region nicht mehr betreten.

*Quelle: Pressemitteilung von Amnesty International vom 21. März 2019;* https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/russische-foederation-tschetschenien-amnesty-kritisiert-justizfarce-beim

CHRONIK

# 11. März – 7. April 2019

| | |
|---|---|
| 11.03.2019 | Laut einer Studie des »Stockholm Peace Research Institute« (SIPR) war Russland in den Jahren 2014 bis 2018 nach den USA der zweitgrößte Waffenexporteur der Welt. Russland lieferte Waffen an insgesamt 48 Länder, darunter an Indien, China und Algerien. Im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2013 sank der Anteil Russlands am weltweiten Waffenhandel in den Jahren 2014 bis 2018 um 6 Prozent auf insgesamt 27 Prozent. |
| 13.03.2019 | Der russische Oligarch Konstantin Malofejew, der unter anderem Besitzer des konservativen russischen Fernsehsenders »Zargrad« ist, wird Mitglied der Partei »Sprawedliwaja Rossija« (dt. »Gerechtes Russland«). Malofejew soll eine Schlüsselrolle bei der im Jahr 2014 erfolgten Annexion der Krim durch Russland und der Organisation des bewaffneten Aufstands im Osten der Ukraine gespielt haben. |
| 13.03.2019 | Der Föderationsrat lehnt das von der Staatsduma am 6. März 2019 verabschiedete Gesetz zum Verbot des Betriebs von Hostels in Wohngebäuden ab und gibt es zur Überprüfung weiter an die Schlichtungskommission. Der Föderationsrat empfiehlt, das Gesetz zu überarbeiten und sein Inkrafttreten auf das Jahr 2020 zu verschieben, um das Aufkommen eines Schwarzmarktes für Hostels zu vermeiden. |
| 13.03.2019 | Der Föderationsrat verabschiedet ein Gesetz zum Verbot der Verbreitung sogenannter »Fake News«. Das Gesetz verbietet die Verbreitung falscher Informationen – die die öffentliche Ordnung gefährden – durch Massenmedien oder in sozialen Netzwerken. Von diesem Gesetz ausgenommen sind sogenannte »traditionelle« Medien, die bei der Medienaufsichtsbehörde »Roskomnadsor« registriert sind. |
| 13.03.2019 | Der Föderationsrat verabschiedet ein Gesetz zum Verbot respektloser Äußerungen über Vertreter der Staatsmacht oder staatliche Symbole. Diese sogenannten »Verunglimpfungen« werden als »Kleinrowdytum« eingestuft und mit Strafen von bis zu 100.000 Rubel (etwa 1.400 Euro), bei Wiederholung bis zu 200.000 Rubel (etwa 2.700 Euro) belegt. |
| 14.03.2019 | Das russische Erdgasförderunternehmen »Gazprom« gibt bekannt, am 1. September 2019 die seit 2014 im Bau befindliche Pipeline »Sila Sibiri« in Betrieb zu nehmen. Ursprünglich war die Inbetriebnahme für 2018 vorgesehen gewesen, die Bauarbeiten verzögerten sich jedoch, unter anderem auch wegen westlicher Sanktionen gegen Russland. Die Pipeline soll die Abhängigkeit Russlands von Gaslieferungen in den Westen verringern. Ein großer Teil der Lieferungen ist für den chinesischen Energiemarkt bestimmt. |
| 15.03.2019 | Die Europäische Union nimmt acht russische Staatsbürger auf die Sanktionsliste. Diese sollen mit einem Vorfall im Asowschen Meer in Verbindung stehen: Am 25. November 2018 nahmen russische Grenzschutzboote drei ukrainische Marineschiffe unter Beschuss. Begründet wurde dieser Vorfall damit, dass die ukrainischen Schiffe illegal in russische Hoheitsgewässer eingedrungen seien. Von den Sanktionen betroffen sind unter anderem Aleksandr Dwornikow, Kommandant der russischen Streitkräfte im südlichen Militärbezirk, und Sergej Stankewitsch, Leiter der Grenzschutzabteilung des FSB im Bereich Krim und Sewastopol. |
| 15.03.2019 | Das US-amerikanische Finanzministerium nimmt im Zusammenhang mit dem Vorfall im Asowschen Meer am 25. November 2018 sechs natürliche Personen und acht russische Unternehmen in die Sanktionsliste auf. Betroffen sind unter anderem der stellvertretende Leiter des föderalen Grenzschutzdienstes, Gennadij Medwedew, der Leiter der Küstenwache des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB), Andrej Schein, und Sergej Stankewitsch, Leiter der Grenzschutzabteilung des FSB im Bereich Krim und Sewastopol. |
| 15.03.2019 | Der russische Oligarch Oleg Deripaska reicht beim US-amerikanischen Bundesgericht in Washington Klage gegen das US-amerikanische Finanzministerium sowie Finanzminister Steven Mnuchin ein. Deripaska möchte die Aufhebung der gegen ihn bestehenden Sanktionen erreichen. Er sieht sich zu Unrecht auf die Sanktionsliste gesetzt und als Opfer eines politischen Machtkampfes. Er beziffert seine durch die Sanktionen erlittenen Verluste auf etwa 7,5 Milliarden US-Dollar. |
| 15.03.2019 | Kanada kündigt im Zusammenhang mit dem Vorfall im Asowschen Meer vom 25. November 2018 und der Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 Sanktionen gegen 114 natürliche Personen und 15 russische Unternehmen an. Von den Sanktionen betroffen sind unter anderem Igor Setschin, Vorstandsvorsitzender des größten russischen Ölkonzerns »Rosneft« und ein Vertrauter des russischen Präsidenten Wladimir Putin, Andrej Kostin, Vorstandsvorsitzender des zweitgrößten russischen Kreditinstituts »WTB Bank«, und Aleksandr Sharow, Leiter der Medienaufsichtsbehörde »Roskomnadsor«. |
| 18.03.2019 | Der russische Präsident Wladimir Putin besucht die Krim und Sewastopol. Im Rahmen seines Besuchs nimmt er unter anderem an Feierlichkeiten zum fünften Jahrestag des sogenannten »Krim-Referendums« und der anschließenden »Angliederung« der Krim an Russland teil. |

| | |
|---|---|
| 18.03.2019 | Australien nimmt zehn weitere Personen auf die Liste der im Zusammenhang mit der Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 erlassenen Sanktionen auf. Die australische Außenministerin Maris Payne erklärt, die Maßnahmen betreffe Personen, die auch bereits auf die Sanktionslisten der EU, der USA und Kanadas aufgenommen worden seien. Dies sind unter anderem Sergej Stankewitsch, Leiter der Grenzschutzabteilung des FSB im Bereich Krim und Sewastopol und Andrej Schein, Leiter der Küstenwache des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB). |
| 18.03.2019 | Der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, unterzeichnet das Gesetz gegen die Verbreitung von »Fake News« sowie das Gesetz gegen die »Verunglimpfung« von Staatssymbolen bzw. Vertretern der Staatsmacht. Die Gesetze waren am 13. März vom Föderationsrat verabschiedet worden. Am 14. März hatte der Menschenrechtsrat beim russischen Präsidenten sich mit einer Erklärung an Putin gewandt, in der er sich gegen die Unterzeichnung beider Gesetze aussprach. |
| 18.03.2019 | Der Leiter des tschetschenischen Büros der Menschenrechtsorganisation »Memorial« Ojub Titijew wird wegen Drogenbesitzes zu vier Jahren Strafkolonie verurteilt. Titijew war am 9. Januar 2018 verhaftet worden, nachdem in seinem Auto angeblich Drogen gefunden worden waren. Der anschließende Prozess wurde als politisch motiviert eingestuft. |
| 18.03.2019 | Nach offiziellen Angaben nehmen mehr als 800.000 Menschen an den in Moskau stattfindenden Feierlichkeiten zum fünften Jahrestag des sogenannten »Krim-Referendums« und der anschließenden »Angliederung« der Krim an Russland teil. |
| 19.03.2019 | Boris Dubrowskij, Gouverneur der Region Tscheljabinsk, legt sein Amt nieder. Sein Interimsnachfolger wird Aleksej Teksler, der bisher im Energieministerium tätig war. Dubrowskij wird nach Auskunft des Föderalen Antimonopoldienstes wettbewerbswidriger Absprachen mit dem Verkehrsministerium der Region sowie der Firma »Yushuralmost« bezichtigt. Konkret geht es um die Instandsetzung von Straßen im Südural. Die Neuwahlen sind für den 8. September 2019 angesetzt. |
| 20.03.2019 | Aleksandr Berdnikow, Regierungschef der Republik Altai, gibt seinen Rücktritt bekannt. Sein Nachfolger wird Oleg Chorochordin, bisher Mitglied im Vorstand von »Glonass«, einem globalen Navigationssatellitensystem, das vom russischen Verteidigungsministerium finanziert wird. |
| 20.03.2019 | Aleksej Orlow, Gouverneur der russischen autonomen Republik Kalmückien, tritt zurück. Als sein Nachfolger ernennt der russische Präsident Wladimir Putin den mehrfachen Kickbox-Weltmeister Batu Chassikow. |
| 21.03.2019 | Marina Kowtun, Gouverneurin der Region Murmansk, reicht ihr Rücktrittsgesuch beim russischen Präsidenten Wladimir Putin ein. Kowtun steht im Verdacht, in einen Skandal verwickelt zu sein, in dessen Zentrum der ehemalige stellvertretende Gouverneur der Region, Igor Babenko, steht. Dieser ist, gemeinsam mit drei Komplizen, wegen Machtmissbrauchs und Veruntreuung von Spendengeldern angeklagt. Als Interimsnachfolger Kowtuns wird Andrej Tschibis ernannt, zuvor stellvertretender Leiter des russischen Bauministeriums. |
| 21.03.2019 | Jurij Berg, Gouverneur der Region Orenburg, tritt zurück. Sein Interims-Nachfolger wird Denis Pasler. Dieser ist Geschäftsführer der »T Pljus«, Russland größtem privaten Unternehmen im Bereich Strom und Wärme. Es gehört zu 65 % der »Renowa-Gruppe«, deren Eigentümer wiederum der russische Oligarch Wiktor Wekselberg ist. |
| 21.03.2019 | Die russische Statistikbehörde »Rosstat« gibt bekannt, dass die Anzahl der Menschen, die in Russland unterhalb des Existenzminimums leben, im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 leicht gesunken ist. Die Quote lag im Jahr 2018 bei 12,9 Prozent im Gegensatz zu 13,2 Prozent im Jahr 2017. Im vierten Quartal 2018 lag das Existenzminium bei 10.213 Rubel (etwa 140 Euro) im Monat. |
| 24.03.2019 | Der US-amerikanische Sonderermittler Robert Mueller, der zur angeblichen Einmischung der russischen Regierung in den US-Wahlkampf 2016 ermittelt hat, schließt seine Untersuchungen ab. Seinem Bericht zufolge gibt es keine Beweise für eine Beeinflussung des US-Wahlkampfes durch Russland oder für etwaige Absprachen zwischen Trumps-Wahlkampfbüro mit der russischen Regierung. |
| 24.03.2019 | Zwei russische Militärflugzeuge landen in Venezuela. Laut offiziellen Angaben handelt es sich dabei um einen Einsatz im Rahmen bestehender Verträge zur militärischen Zusammenarbeit. An Bord der Flugzeuge befinden sich 99 russische Soldaten, deren Auftrag es ist, sich um technische Wartung von Militärgerät und militärische Ausbildung der venezolanischen Armee zu kümmern. Auch der Stabschef der russischen Armee, Generaloberst Wassilij Tonkoschurow, reiste in diesem Zusammenhang nach Venezuela. |

| | |
|---|---|
| 26.03.2019 | Michail Abysow, von 2012 bis 2018 Minister für Offene Regierungsangelegenheiten, wird wegen des Verdachts der Veruntreuung von 4 Milliarden Rubel (etwa 54 Millionen Euro) festgenommen. Abysow wird die Bildung einer kriminellen Vereinigung und besonders schwerer Betrug vorgeworfen. Der Vorstandsvorsitzende der »E4-Gruppe« soll drei zum Konzern gehörende Energieunternehmen zu überhöhten Preisen an staatliche Strukturen verkauft und den Gewinn aus diesen Geschäften ins Ausland transferiert haben. |
| 28.03.2019 | Der russische Präsident Wladimir Putin besucht seinen kirgisischen Amtskollegen Sooronbai Dsheenbekow in Bischkek. Erwartet wird unter anderem die Unterzeichnung mehrerer bilateraler Abkommen, eines davon ein Protokoll über Status und Bedingungen der russischen Militärbasis in Kirgisistan. |
| 03.04.2019 | Der ehemalige stellvertretende Ministerpräsident und Minister für Land- und Immobilien der Republik Baschkortostan, Jewgenij Gurjew, wird festgenommen. Ihm wird vorgeworfen, beim Verkauf von Grundstücken an Privatpersonen über seine Befugnisse hinausgegangen zu sein und diese ohne vorherige Ausschreibung unter dem Marktpreis veräußert zu haben. |
| 04.04.2019 | Der israelische Staatschef Benjamin Netanjahu trifft zu Gesprächen mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin in Moskau ein. Im Mittelpunkt der Gespräche steht die Situation in Syrien und im gesamten Nahen Osten. |
| 04.04.2019 | Der sowjetische Regisseur Georgij Danelija stirbt mit 89 Jahren in Moskau. Er drehte vor allem Komödien und wurde mehrfach mit wichtigen nationalen Filmpreisen ausgezeichnet. Einer seiner bekanntesten Filme ist »Kin-dsa-dsa!« (1987), eine Science-Fiction-Persiflage, die sich gleichnishaft mit der korrupten sowjetischen Bürokratie auseinandersetzt. |

*Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf im Internet frei zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Russland-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.*

*Zusammengestellt von Alena Schwarz*

*Sie können die gesamte Chronik seit 1964 auch auf* http://www.laender-analysen.de/russland/ *unter dem Link »Chronik« lesen.*

**Herausgeber:**
Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Deutsches Polen-Institut
Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH

**Redaktion:**
Heiko Pleines (verantwortlich) und Katharina Hinz
Sprachredaktion: Katharina Hinz
Chronik: Alena Schwarz
Satz: Matthias Neumann

**Wissenschaftlicher Beirat:**
Dr. Sabine Fischer, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
Prof. Dr. Alexander Libman, Universität München
Prof. Dr. Jeronim Perović, Universität Zürich
Dr. Cindy Wittke, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg

Die Meinungen, die in den Russland-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.
Russland-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann und Michael Clemens
Alle Ausgaben der Russland-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de
Die Russland-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.
ISSN 1613-3390 © 2019 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: http://www.laender-analysen.de/russland/

# Kostenlose E-Mail-Dienste auf www.laender-analysen.de

@laenderanalysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa und der GUS. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die deutschsprachigen Länder-Analysen werden gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, dem Deutschen Polen-Institut, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung herausgegeben. Die englischsprachigen Länder-Analysen erscheinen in Kooperation der Forschungsstelle Osteuropa mit dem Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse. Alle Länder-Analysen sind auch mit Archiv und Indizes online verfügbar unter www.laender-analysen.de.

## Belarus-Analysen
Erscheinungsweise: zweimonatlich
Abonnement unter: http://www.laender-analysen.de/belarus/

## Caucasus Analytical Digest
In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich
Abonnement unter: http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html

## Polen-Analysen
Erscheinungsweise: zweimal monatlich
Abonnement unter: http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/
Auch als App für Android™ (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play™.

## Russland-Analysen
Erscheinungsweise: zweimal monatlich
Abonnement unter: http://www.laender-analysen.de/russland/
Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

## Russian Analytical Digest
In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich
Abonnement unter: http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html

## Ukraine-Analysen
Erscheinungsweise: zweimal monatlich
Abonnement unter: http://www.laender-analysen.de/ukraine/
Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

## Zentralasien-Analysen
Erscheinungsweise: zweimonatlich
Abonnement unter: http://www.laender-analysen.de/zentralasien/
Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

Google Play, das Google Play-Logo und Android sind Marken von Google Inc. TWITTER, TWEET, RETWEET und das Twitter Logo sind eingetragene Markenzeichen von Twitter, Inc. oder angeschlossenen Unternehmen. Der Android-Roboter wird auf der Grundlage von einem Werk wiedergegeben oder modifiziert, das von Google erstellt und geteilt und gemäß den Bedingungen der Creative Commons 3.0 Attribution-Lizenz verwendet wird.